

WOHNEN IN NÜRNBERG

DER FRAGE-ANTWORT-KATALOG FÜR NEUZUGEWANDERTE MIT BESONDEREM
BLICK AUF LEISTUNGSEMPFÄNGERINNEN UND -EMPFÄNGER



1 WOHNUNGSSUCHE



2 MIETVERTRAG



3 EINZUG IN DIE
EIGENE WOHNUNG



4 LEBEN IN DER
EIGENEN WOHNUNG



5 LEBEN IN DER
HAUSGEMEINSCHAFT



6 AUSZUG



7 STICHWORT-
VERZEICHNIS/FAQ

WOHNEN IN NÜRNBERG



Wohnen gehört, neben dem Arbeitsplatz, einem gesicherten Einkommen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu einem der wichtigsten Bausteine der Integration.

Die Bedingungen in Großstädten mit dem angespannten Wohnungsmarkt machen es meist nicht ganz einfach, eine geeignete Wohnung zu finden. Vor allem für Bürgerinnen und Bürger, denen die Kultur und Traditionen vor Ort nicht vertraut sind.

Das beginnt bei der Wohnungssuche und zieht sich über das Verhalten in der Wohnung bis hin zum Leben in der Hausgemeinschaft.

Der Katalog will erklären, wie die Wohnungssuche gelingen kann und welche Stellen es in Nürnberg gibt, die bei den Herausforderungen des Wohnens unterstützen.

Zusammen mit Fachleuten aus:

- Wohnungsbauunternehmen – wbg Nürnberg GmbH, ESW, Joseph-Stiftung
- dem Jobcenter als Leistungsträger für SGB II sowie
- dem Mieterbund und
- verschiedenen Bereichen des Amtes für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt

wurde diese Broschüre speziell für Nürnberger Bürgerinnen und Bürger entwickelt.

Ein besonderer Blick ging hierbei auf die Personengruppe, die Transferleistungen nach dem SGB II oder SGB XII empfangen oder sonstige unterstützende finanzielle Hilfe erhalten.



1 WOHNUNGSSUCHE 4

Wohnungssuche	4
Wohnungsvermittlung	7
Wohnsitzauflage	9
Richtwerte Miete für Leistungsempfängerinnen und -empfänger	9
Informationen zur Wohnungssuche	11



2 MIETVERTRAG 13

Mietvertrag	16
Mietpflichten	17
Ablöse	17
Kautions	18
Übergabeprotokoll	18
Schlüsselübergabe	19



3 EINZUG IN DIE EIGENE WOHNUNG 20

Mietzahlung	20
Erstausstattung	22
Bei folgenden Stellen müssen Sie Ihren Umzug melden	23



4 LEBEN IN DER EIGENEN WOHNUNG 26

Energieversorgung	26
› Heizung	28
› Schimmel	29
› Strom	29
› Sperrandrohung	31
› Warmwasser	32
› Nachzahlung	33
Renovierungsarbeiten	33
Rauchmelder	35
Schädlingsbefall & -bekämpfung	36

Bagatellschäden	37
Fernsehen, Empfang und Internet	37
Beitragsservice (GEZ)	38
Internet	38
Haustiere	38
Versicherungen im Mietverhältnis	39
› Hausrat	39
› Privathaftpflicht	39
Haustürgeschäfte	40
Schlüsselverlust	41
Mietschulden	43
Kündigung des Mietverhältnisses	44
Fristlose Kündigung	44
Räumungsklage	45



5 LEBEN IN DER HAUSGEMEINSCHAFT 46

Abfall und Müll	46
Brandschutz	48
Hausordnung	48
› Reinigung des Treppenhauses	49
› Ruhezeiten	49
› Nutzung des Treppenhauses und Gemeinschaftsflächen	50
Nachbarschaft	51



6 AUSZUG 52

Kündigung der Wohnung	52
Umzug ankündigen	53
Klärung der Ablöse	54



7 STICHWORT-VERZEICHNIS / FAQ 55



Sie suchen eine Mietwohnung in Nürnberg? Nürnberg ist als Wohnort sehr beliebt. Viele Menschen sind auf der Suche nach einer passenden Wohnung. Die Nachfrage nach günstigen Wohnungen ist sehr hoch. Zusätzlich gibt es für Leistungsempfängerinnen und -empfänger Richtlinien, die die Auswahl an Wohnungen einschränken. Deshalb erfordert es für Sie als Empfängerin oder Empfänger von ALG II oder Sozialhilfe ein besonderes Engagement eine geeignete Wohnung zu finden.

Auf den folgenden Seiten werden Fragen beantwortet, die häufig bei der Wohnungssuche gestellt werden. Zu jeder Frage wird Ihnen eine Ansprechperson genannt, an die Sie sich wenden können.

WOHNUNGSSUCHE

Welche Möglichkeiten gibt es im Internet eine Wohnung zu suchen?

Im Internet gibt es viele Möglichkeiten Wohnungen zu finden und zu vergleichen. Geben Sie in der Suchmaschine (zum Beispiel Google) „Wohnungssuche“ ein, dann erhalten Sie einige Datenbanken mit verschiedenen Objekten und Ansprechpersonen.

Eine weitere Möglichkeit ist es, sich bei Facebook in Gruppen anmelden zu lassen zum Beispiel „Wohnungssuche Nürnberg“. Auch hier werden regelmäßig Wohnungen von Privatleuten angeboten.

Wenn Sie eine Wohnung für sich alleine suchen, dann haben Sie auch die Möglichkeit, in eine WG (Wohngemeinschaft) zu ziehen. Das heißt, dass Sie sich zusammen mit einer anderen Person oder mehreren anderen Personen eine Wohnung teilen. Bad und Küche teilen sich alle Bewohnerinnen und Bewohner. Diese Wohnform ist vor allem bei Studentinnen und Studenten sehr beliebt.



Die Infothek der AWO ist jeden Dienstag von 15– 17 Uhr geöffnet. Hier unterstützen Ehrenamtliche und Hauptamtliche Mitarbeiter bei der Wohnungssuche. Das Angebot ist offen, es ist keine Terminvereinbarung notwendig.

AWO Infothek

Feuerweg 19

90443 Nürnberg

Wenn Sie keinen eigenen Computer haben, können Sie zum Beispiel die Computerarbeitsplätze in den Bibliotheken in Nürnberg nutzen.

Stadtbibliothek – Zentrum

Gewerbemuseumsplatz 4

90403 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-75 65

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 11.00 – 19.00 Uhr,

Samstag von 11.00 – 16.00 Uhr

www.nuernberg.de

Welche Möglichkeiten gibt es in Zeitungen?

In der Tageszeitung (Nürnberger Nachrichten oder Nürnberger Zeitung) werden auch Mietwohnungen angeboten. Sinnvoll sind vor allem die Ausgaben am Wochenende. Hier ist der Teil für Wohnungen besonders groß.

Welche weiteren Möglichkeiten gibt es?

Es gibt eine Reihe regionaler Großvermieter und Wohnungsgenossenschaften, die über eine große Anzahl an Wohnungen verfügen. Sie können dort direkt anfragen, ob es noch passende Wohnungen gibt. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie sich auf die Warteliste setzen lassen.

Außerdem können Sie sich in der Universität oder Hochschule am Schwarzen Brett umsehen. Auch hier werden immer wieder Wohnungen oder WG-Zimmer angeboten. Die Nachfrage bei Freunden und Bekannten kann auch hilfreich sein.

VORSICHT: Es gibt immer wieder Menschen, die betrügen möchten. Passen Sie auf bei inoffiziellen „Vermittlern“ und bezahlen Sie kein Geld, bevor der Mietvertrag nicht geprüft und unterzeichnet ist und Sie die Wohnung gesehen haben!

Welche zusätzlichen Kosten kommen auf mich zu, wenn ich über eine Maklerin oder einen Makler eine Wohnung suche?

Die Person, die die Maklerin oder den Makler beauftragt hat, zahlt auch die Provision. Maklerinnen und Makler arbeiten nach dem sogenannten „Bestellprinzip“: Wer bestellt, bezahlt! Das bedeutet, wenn Sie eine Maklerin oder einen Makler für die Wohnungssuche beauftragen, müssen Sie auch die Kosten übernehmen.

Wenn eine Vermieterin oder ein Vermieter eine Maklerin oder einen Makler engagiert, muss die Vermieterin oder der Vermieter die Kosten bezahlen.

Sozialwohnungen und geförderte Wohnungen sind von der Provision ausgeschlossen. Das heißt, hier dürfen Maklerinnen oder Makler keine Provision verlangen.



Ich habe gesundheitliche Einschränkungen und habe Fragen zum barrierefreien Wohnen. Gibt es Anlaufstellen, die mich hier beraten können?

Die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung bietet hier erste Informationen:

Dietzstr. 4, Raum 003 im EG
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-101 11
Telefax 09 11 / 2 31-58 80
E-Mail SHA-Beratung-Inklusion@stadt.nuernberg.de

Ich bin auf einen Rollstuhl angewiesen und benötige eine rollstuhlgerechte Wohnung. Wo finde ich Unterstützung bei der Wohnungsvermittlung?

Im Sozialamt gibt einen Sachbearbeiter im Bereich der Wohnungsvermittlung, der Menschen mit körperlichen Einschränkungen bei der Suche nach einer passenden Sozialwohnung unterstützt:

Sozialamt Nürnberg – Bereich Wohnungsvermittlung und Wohngeld
Marienstraße 6
90402 Nürnberg

Telefonnummern und mehr Informationen finden Sie [hier](#).



WOHNUNGSVERMITTLUNG



Als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger oder Geringverdienende können Sie einen Antrag auf eine geförderte Wohnung („Sozialwohnung“) stellen.

Die Abteilung „Wohnungsvermittlung“ ist die zentrale Stelle der Stadt Nürnberg für die Verwaltung der Sozialwohnungen.

Wo muss ich mich melden, wenn ich einen Antrag auf eine geförderte Wohnung stellen möchte?

Die „Wohnungsvermittlung“ ist ein Bereich des Amtes für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt. Hier wird überprüft, ob Sie berechtigt sind, einen Wohnberechtigungsschein für eine geförderte Wohnung zu erhalten. Der Erhalt des Wohnberechtigungsscheins hängt von Ihrem Einkommen ab.

Auf der Internetseite des Sozialamtes können Sie sich im Voraus über Einkommensgrenzen informieren:

www.sozialamt.nuernberg.de

Informationen zum Verfahren und zur Antragstellung sollten Sie sich vor Ort holen.

**Amt für Existenzsicherung und soziale Integration –
Sozialamt – Abteilung Wohnungsvermittlung**

Marienstraße 6

90402 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31 21 95

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr - 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

www.nuernberg.de

Sie können auch den Großteil der Unterlagen (Antrag auf eine geförderte Wohnung) auch [online](#) herunterladen.

Wie realistisch sind hier die Chancen, eine geeignete Wohnung auf diesem Weg zu finden?

Sie müssen mit einer längeren Wartezeit rechnen. Die Wartezeit ist vor allem davon abhängig, welchen Bedürfnissen Ihre Wohnung entsprechen muss. Für Familien mit vielen Kindern, Menschen mit Behinderung oder Senioren, die eine barrierefreie Wohnung benötigen, ist es schwieriger, eine geeignete Wohnung zu finden.



Wie bekomme ich eine Sozialwohnung?

ANTRAGSTELLER*IN

Antrag Wohnberechtigungsschein (online, persönlich oder per Post) mit beigefügten Einkommensunterlagen



SOZIALAMT

Prüfung des Antrags¹



Zusendung des Wohnberechtigungsscheins per Post²



Individuelle Fallbewertung nach „Dringlichkeit“³



ANTRAGSTELLER*IN

Kontaktaufnahme und gegebenenfalls Vereinbarung eines Besichtigungstermins



1) Vermieter*in erhält mindestens 5 Vorschläge zu vorgemerkten Wohnungssuchenden 2) Antragsteller*in erhält Schreiben, sich bei Vermieter*in zu melden



VERMIETER*IN

Entscheidung



Mietvertrag



Der Antrag für den Wohnberechtigungsschein lässt sich auch online bearbeiten und einreichen. Nutzen Sie dafür den QR Code.

1 Voraussetzungen: Einhalten einer Einkommensgrenze sowie ein gesicherter Aufenthaltsstatus. Weitere Informationen zu Einkommensgrenzen und Voraussetzungen finden Sie auf sozialamt.nuernberg.de

2 Geltungsdauer: In der Regel 1 Jahr. Eine Verlängerung erfolgt bei der Vorlage aktueller Unterlagen. Eine erneute Prüfung findet statt.

3 Faktoren, zum Beispiel:

- › Obdachlosigkeit
- › Gesundheitliche Gründe (Behinderung und chronische Erkrankung usw.)
- › Nicht selbst verschuldete Kündigung (wegen Eigenbedarfs)

Bitte legen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.



Es wird allen Wohnungssuchenden geraten, selbst aktiv bei der Wohnungssuche mitzuwirken (Zeitungen, Internet) und sich nicht nur auf die Wohnungsvermittlung zu verlassen. Hilfreich ist es auch, den eigenen Wohnungswunsch möglichst flexibel zu gestalten.

Weitere Infos zur Wohnungsvermittlung:



Sozialamt, Bereich
Wohnungsvermittlung
und Wohngeld
Marienstraße 6
90402 Nürnberg
Tel. 09 11 / 2 31-25 17

wohnungsvermittlung.nuernberg.de



WOHNSITZAUFLAGE



Für Neuzugewanderte/Flüchtlinge gelten besondere Regeln bei der Wohnungssuche. Wichtig ist es, diese Regeln zu kennen und zu beachten. Die wohl wichtigste Regel in Zusammenhang mit der Wohnungssuche, ist die „Wohnsitzauflage“.

Was bedeutet die Wohnsitzauflage für mich?

Die Wohnsitzauflage nach §12a Abs. 1 AufenthG verpflichtet Sie dazu, nach Anerkennung Ihres Asylantrags, mindestens drei Jahre in dem Bundesland zu leben in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Des Weiteren gibt es regionale Regelungen die hier in Nürnberg durch die Regierung von Mittelfranken gegebenenfalls im Einvernehmen anderer Regierungsbezirke geregelt wird.

Die Wohnsitzauflage ist dabei abhängig von Ihrem Aufenthaltstitel. Anerkannte Flüchtlinge und Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz sind von der Wohnsitzauflage betroffen. Je nach Ihren persönlichen Voraussetzungen (zum Beispiel Sie haben bereits einen Arbeitsplatz in der Kommune) können Sie einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage stellen. Informieren Sie sich hierzu in der Ausländerbehörde im Einwohnermeldeamt.

Einwohneramt

Hirschelgasse 32

90403 Nürnberg

www.nuernberg.de

RICHTWERTE MIETE FÜR LEISTUNGSEMPFÄNGERINNEN UND LEISTUNGSEMPFÄNGER



Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (ALG II und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist die Auswahl der Wohnung begrenzt. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger können nur Wohnungen anmieten, die den Richtwerten des Kostenträgers entsprechen. Um die Angemessenheit zu ermitteln, gibt es durch die Stadt Nürnberg festgelegte Richtwerte. Liegen die Mietkosten über dem Richtwert, wird das zuständige Amt (Jobcenter oder Sozialamt) nur die maximalen Kosten laut Richtwert anerkennen und einer darlehensweisen Übernahme der Kautions nicht zustimmen. Während der Wohnungssuche ist das Jobcenter Nürnberg-Stadt angehalten, zeitnah über die Angemessenheit einer Wohnung zu entscheiden. Hierzu ist eine Vorsprache mit aussagekräftigen Grunddaten des Mietvertrages notwendig.

Wie viel darf meine Miete kosten?

In manchen Fällen ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich. Hierzu ist eine vorherige Mietprüfung notwendig. Wichtig ist, dass Sie den Mietvertrag vor Unterzeichnung der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter vorlegen, damit dieser die Angemessenheit bestätigen kann.



Was passiert, wenn meine Miete über den Richtwerten liegt?

Eine darlehensweise Übernahme der Kautions wird in diesem Fall nicht erfolgen. Es werden nur die Kosten in angemessener Höhe anerkannt und übernommen. Den Differenzbetrag zu Miete und Nebenkosten müssen Sie dann aus dem Regelbedarf zahlen. Auch die Kautions ist in so einem Fall selbst aufzubringen.

In Ihrem zuständigen Jobcenter erfolgt auch die Mietprüfung. Informieren Sie sich bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter beim zuständigen Leistungsträger (Jobcenter / Sozialamt):

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort West

Nicolaistraße 14
90429 Nürnberg
Telefon 09 11/ 4 00 71 00
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Mitte und Standort Nord

Richard-Wagner-Platz 5
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Süd

Platenstraße 46
90441 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Dienstleistungszentrum U25

Sandstraße 22-24
90443 Nürnberg
Telefon 0911/4 00 71 00
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

www.jobcenter-ge.de

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt – Leistungsabteilung

Frauentorgraben 17
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-55 13, -24 15
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
www.nuernberg.de

Was passiert, wenn ich keine geeignete Wohnung in Nürnberg finde?

Nach Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind Sie als Bewohnerin oder Bewohner der Asylunterkünfte verpflichtet, aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen. Solange keine geeignete eigene Wohnung gefunden wurde, können

Sie in der Regel in der Unterkunft bleiben.

Allerdings müssen Sie ab der Anerkennung Benutzungsgebühren bezahlen. Die Gebühren liegen je nach Standard pro Person zwischen 350,00 € und 430,00 €. Der Gebührenbescheid muss beim Jobcenter Nürnberg-Stadt vorgelegt werden. Die Gebühren werden vom Jobcenter Nürnberg-Stadt als Kosten der Unterkunft anerkannt.

Informieren Sie sich bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter beim zuständigen Leistungsträger (Jobcenter).



In Absprache mit der Ausländerbehörde (bei einem Bundeslandwechsel) oder der Regierung von Mittelfranken (innerhalb Bayerns) kann die Wohnungssuche auf den Umkreis oder einen anderen Regierungsbezirk ausgeweitet werden.

Informieren Sie sich hierzu bei der Ausländerbehörde.

Einwohneramt

Hirschelgasse 32

90403 Nürnberg

www.nuernberg.de

Wie hoch sind die angemessenen Richtwerte?

Bitte erfragen Sie diese bei Ihrer Sachbearbeitung des Sozialamtes oder des Jobcenters.

Was muss ich tun, wenn ich eine geeignete Wohnung gefunden habe?

Bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben, müssen Sie Ihre zuständige Sachbearbeiterin oder Ihren zuständigen Sachbearbeiter vom Jobcenter oder Sozialamt informieren. Gehen Sie am besten sofort persönlich zu Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater und bringen Sie den Mietvertrag mit.

INFORMATIONEN ZUR WOHNUNGSSUCHE

Das Integrationszentrum der Johanniter bietet Unterstützung bei der Wohnungssuche in Form des Wohnführerscheins (Schulung) an. Informieren Sie sich bitte vor Ort:

First Steps – Integrationszentrum für Flüchtlinge

Eilgutstraße 7

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 52 85 13 60

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 – 17.00 Uhr

www.johanniter.de

Durch Projekt WinGS der Rummelsberger Diakonie erhalten von Wohnungslosigkeit bedrohte Alleinerziehende Beratung und Begleitung bei der Wohnungssuche. Darüber hinaus erhalten Sie im Rahmen einer Schulung notwendige Informationen zur Wohnungssuche und den langfristigen Erhalt einer Wohnung.

Projekt WinGS

Allersberger Str. 185 F

90461 Nürnberg

Telefon 0151 / 18 44 52 18

E-Mail ross.annette@rummelsberger.net

www.rummelsberger-diakonie.de/wings



Das Projekt Wohnraum für Alle unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund bei der Wohnungssuche. Dazu können Termine für Einzelberatungen vereinbart werden. In einem offenen Wohntreff stehen zusätzlich einmal wöchentlich Computer für die Wohnungsbeurteilung zur Verfügung.

Evangelische Jugend Nürnberg

Frau Angela Stehle

Burgstraße 1-3

90403 Nürnberg

Telefon 0911 / 214 23 31

Mobil 0151 / 68 40 58 45

E-Mail angela.stehle@elkb.de

www.wofa-projekt.de



Wenn Sie eine passende Wohnung im Internet oder in einer Zeitung gefunden haben, sollten Sie Kontakt zum Vermieter aufnehmen. Telefonisch oder per E-Mail können Sie einen Besichtigungstermin vereinbaren. Wenn Sie sich schriftlich, z.B. per E-Mail, um einen Besichtigungstermin bemühen, macht es Sinn zu schildern, ob Sie vorhaben Haustiere in der Wohnung zu halten, wie hoch die Personenanzahl ist, ob Sie Raucher sind und ob Sie in einem Arbeitsverhältnis sind. Außerdem, wie lange Sie vorhaben die Wohnung zu mieten und welchen Grund es für den Umzug gibt.

Ich habe einen Besichtigungstermin vereinbart. Was muss ich beachten?

Seien Sie pünktlich. Gut ist es, wenn Sie sich die Wohnung im Internet vorab anschauen (Bilder), dann können Sie überlegen, welche Fragen Sie stellen können. Sinnvoll ist es auch, Einkommensnachweise mitzubringen damit Sie diese gegebenenfalls zeigen können. Wenn Sie Leistungen empfangen, sollten Sie das offen kommunizieren.

Welche Fragen sollte ich bei der Besichtigung stellen?

Positiv wirkt es, wenn Sie interessiert nachfragen. Folgende Fragen können Sie stellen:

- Wie hoch sind die Betriebskosten (Müllabfuhr, Hausmeisterdienste)?
- Wie sind die Fenster? Gibt es eine Mehrfachverglasung oder ist die Wohnung zugig?
- Gibt es Schimmel in der Wohnung bzw. hatte der Vermieter Probleme mit Schimmel?
- Können Möbel vom Vermieter übernommen werden? Beispielsweise die Einbauküche?
- An wen können Sie sich wenden, wenn es in der Wohnung Probleme gibt?
Gibt es einen Hausmeister?
- Ab welchem Zeitpunkt können Sie die Wohnung beziehen?

Wie geht es nach der Besichtigung weiter?

In den meisten Fällen erhalten Sie einen Selbstauskunftsbogen, den Sie ausfüllen müssen. Meist werden dabei auch Nachweise angefordert (z.B. Arbeitsvertrag, Einkommensnachweis, SCHUFA Auskunft). Wichtig ist, dass Sie die Unterlagen zeitnah zurücksenden, denn in den meisten Fällen gibt es viele Bewerber.





Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags sind Sie rechtmäßige Mieterin oder rechtmäßiger Mieter der Wohnung. Bevor es aber soweit ist, müssen Sie einige Dinge beachten, sowohl beim Inhalt des Mietvertrags als auch bei der Übergabe der Wohnung. Im folgenden Kapitel geht es um die Herausforderungen der Wohnungsübergabe.



Leider kommt es immer wieder vor, dass Wohnungssuchende, aufgrund Ihres Namens oder der Tatsache das Sie Leistungen empfangen, benachteiligt werden. Das kann bereits bei der Kontaktaufnahme mit dem Vermieter erfolgen, indem beispielsweise keine Rückmeldung zurückkommt. Auch während oder nach dem Besichtigungstermin kommt es vor, dass Wohnungssuchende das Gefühl haben, aufgrund Ihrer Herkunft benachteiligt zu werden. In vielen Fällen stellt sich die Frage, ob es nicht Möglichkeiten gibt, gegen ein solches Verhalten vorzugehen. Tatsächlich gibt es mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eine Gesetzesgrundlage, die hierbei unterstützen kann. Wichtig ist, dass sich diese Benachteiligungen nachweisen lassen. Dabei kann die Beauftragte für Diskriminierungsfragen der Stadt Nürnberg unterstützen. Wenn Sie sich mit Ihrem Anliegen hier melden, können Ihnen die Kolleg*innen mitteilen, inwieweit Sie hier rechtlich vorgehen können und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Melden Sie sich dazu unter: Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg, Beauftragte für Diskriminierungsfragen, Fünferplatz 1, 90403 Nürnberg, Telefon 09 11 / 2 31-103 12



Mit der Unterschrift unter einen Mietvertrag gehen Sie eine Verpflichtung ein, die für einen langen Zeitraum verbindlich ist. Deswegen ist es wichtig, dass Sie zumindest die wesentlichen Punkte Ihres Vertrages kennen und die Folgen abschätzen können. Ist der Vertrag erst unterzeichnet, können auch sehr nachteilige Regelungen nur noch in Ausnahmefällen korrigiert werden.

Deswegen ist es sinnvoll, den Vertrag nicht gleich bei der Wohnungsbesichtigung zu unterzeichnen, sondern im Zweifel eine Expertin oder einen Experten zu fragen. Unterstützung leistet der DMB Nürnberg und Umgebung e.V.:

Deutscher Mieterbund Nürnberg und Umgebung e.V.

Schlehengasse 10

90402 Nürnberg

Telefon 09 11 / 3 76 51 80

www.mieterbund-nuernberg.de

Öffnungszeiten: Montag 8 - 17 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8 - 12.30 Uhr und 14 - 17 Uhr, Donnerstag 8 - 12.30 Uhr und 14 - 18 Uhr, Freitag 8 - 12.30 Uhr

Wenn Sie Mitglied des Mieterschutzbundes sind, ist die Beratung kostenlos. Gegebenenfalls kann die hierfür anfallende Mitgliedsgebühr für Leistungsbeziehende vom Jobcenter oder vom Sozialamt übernommen werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auch unter dem Thema **Mietpflichten**.

Mieterinnen oder Mieter, die angesichts der Wohnungsknappheit dennoch unter zeitlichem Druck den Vertrag unterzeichnen sollen folgendes beachten:

Manche Verträge sehen eine bestimmte **Mindestlaufzeit** vor.

- Entweder, weil der Vertrag befristet ist (also in jedem Fall bis zu einem Enddatum läuft, das im Vertrag bereits festgelegt wurde) oder
- weil der Vertrag eine Regelung enthält, nach der die Vertragsparteien (Mieter und Vermieter) auf ihr Recht zur Kündigung für eine gewisse Dauer verzichten.

In beiden Fällen können sich Mieter auch dann nicht vom Vertrag lösen, wenn sie die Miete nur mit Schwierigkeiten aufbringen können oder zum Beispiel, wenn Mängel in der Wohnung auftreten, berufliche Veränderungen oder ein Krankheitsfall in der Familie zum Umzug zwingen würde.

Verträge, die solche Regelungen enthalten, können für Mieter sehr problematisch werden und sind deshalb für Mieter nur in Ausnahmefällen empfehlenswert.

Es wird deswegen empfohlen, insbesondere die **Regelungen zur Vertragslaufzeit und Kündigung** (meist im vorderen Bereich des Vertrages) und – soweit vorhanden – die besonderen Ergänzungen genau zu lesen (meist am Ende des Vertrages oder in einer Anlage).



Kann und will ich mir die Miete auf Dauer leisten?

Auch wer einen zunächst scheinbar günstigen Mietvertrag abschließt, kann nach der ersten Nebenkostenabrechnung im nächsten Jahr von hohen Geldforderungen überrascht werden. Das liegt daran, dass Mieter oft verpflichtet werden, die sogenannten Nebenkosten (für Wasserverbrauch, Beheizung, Müllentsorgung, Hausmeister, einen Aufzug und vieles andere) in der Höhe zu erstatten, in der sie tatsächlich anfallen. Am Ende eines Jahres erhalten Mieter eine Abrechnung über diese Kosten. Erst dann wissen sie, wie hoch die Nebenkosten wirklich sind.

Im Mietvertrag ist festgelegt, welche Beträge monatlich schon für diese Kosten gezahlt werden sollen. Reichen diese Zahlungen im Voraus (= „Vorauszahlungen“) nicht aus, um die tatsächlichen Kosten zu decken, müssen Mieter den fehlenden Betrag am Jahresende nachbezahlen. Zugleich kann der Vermieter fordern, dass die bisherigen monatlichen Vorauszahlungen für das nächste Jahr angehoben werden. Dadurch entstehen keine Nachzahlungen im nächsten Jahr. So kann aus einem scheinbar günstigen Mietvertrag schnell ein teurer Mietvertrag werden: Wenn nämlich die Nebenkosten im Mietvertrag deutlich zu niedrig angesetzt werden.

Tipp: Mieterinnen und Mieter sollten darum bitten, die Abrechnung des Vermieters einsehen zu dürfen – gern geschwärzt, also ohne persönliche Daten der betreffenden Personen. So erhalten sie zumindest einen ersten Überblick über die Kosten, die in jedem Fall anfallen (zum Beispiel Aufzug oder Hausmeister), also nicht vom jeweiligen Verbrauch der konkreten Mieterin oder Mieter abhängen und sehr unterschiedlich sein können (Wasser, Abwasser, Heizung). Mieterinnen und Mieter sollten also lieber von zu hohen Kosten ausgehen, als von zu niedrigen Kosten.

Als grober Richtwert kann von ca. 2,80 € pro Quadratmeter und Monat ausgegangen werden.

Stehen im Vertrag deutlich niedrigere Zahlen, sollten Mieterinnen und Mieter nachfragen und sich entweder schriftlich bestätigen lassen, dass diese Zahlungen voraussichtlich ausreichen, oder selbst Geld beiseitelegen, um am Ende des Jahres eine höhere Nachforderung bezahlen zu können.



MIETVERTRAG

Wen muss ich informieren bevor ich einen Mietvertrag unterschreibe?

Bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben dürfen, müssen Sie die zuständige Stelle der Grundsicherung (Jobcenter / Sozialamt) informieren.

Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter wird dann die Angemessenheit der Wohnung überprüfen. Nutzen Sie die persönliche Vorsprache und denken Sie daran, die Unterlagen vollständig und lückenlos auszuhändigen.

Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle der Grundsicherung finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Miete](#).

Was ist eine Wohnungsgeberbescheinigung als Teil des Mietvertrages?

Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, wer die Wohnung zur Verfügung stellt. Also die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Vermieterin oder der Vermieter oder die Hausverwaltung.

Die Wohnungsgeberbescheinigung erhalten Sie mit Übergabe des Mietvertrages.

Die Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers; wenn die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber nicht Eigentümerin oder Eigentümer der Wohnung ist muss auch der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers enthalten sein
- Datum des Einzugs
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen aller meldepflichtigen Personen, die einziehen

Wichtig ist, dass Sie die **Wohnungsgeberbescheinigung bei Behörden** – wie dem Einwohnermeldeamt – als Nachweis vorlegen müssen. Vergessen Sie also nicht diese mitzunehmen, wenn Sie sich ummelden.

Ich leide an einer Sehbehinderung. Wer unterstützt mich beim Lesen des Mietvertrags?

Fragen Sie eine Person, der Sie vertrauen. Diese kann Ihnen den Mietvertrag in Ruhe vorlesen. Erst wenn Sie den Inhalt kennen und damit einverstanden sind, sollten Sie in das Mietverhältnis mit Ihrer Unterschrift einwilligen.



Wer berät mich in Sachen Richtigkeit des Mietvertrages?

MIETPFLICHTEN

Haben Sie das Gefühl, dass Ihr Mietvertrag nicht richtig ist und sich dadurch Probleme ergeben, die sich auf die Miethöhe auswirken? Wenn Ihre zuständige Sachbearbeiterin oder zuständiger Sachbearbeiter Sie nicht unterstützen kann, besteht – bei Interesse des Kostenträgers an einer Klärung – die Möglichkeit, dass für Sie die Mitgliedschaft beim Mieterbund übernommen wird. Sprechen Sie dazu mit Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin oder Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Die Kontaktdaten des Mieterbunds finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Mietvertrag](#). Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle der Grundsicherung finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Miete](#).

ABLÖSE



Hin und wieder kommt es vor, dass die Vermieterin oder der Vermieter den neuen Mietern die Übernahme oder Ablöse einzelner Möbelstücke (beweglich) oder fest installierter Möbel (Küchenzeile, verkleidete Holzdecke, speziellen Bodenbelag) anbietet. Die Ablöse oder Übernahme dieser Möbelstücke kann eine Erleichterung bedeuten. Sie geht aber auch mit Kosten einher.

An wen muss ich mich wenden, wenn ich die Möbel des Vermieters gegen Entgelt übernehmen will und Leistungen vom Jobcenter erhalte?

Die Vermieterin oder der Vermieter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Möbel dem neuen Mieter zu überlassen.

Wichtig: Sie als Mieterin oder als Mieter sind nicht verpflichtet, die Möbel zu übernehmen auch wenn Ihnen die Vermieterin oder der Vermieter die Übernahme anbietet. Sie müssen die Möbel also nicht übernehmen.

Handelt es sich um eine Erstaussstattung für Sie – im Falle der ersten eigenen Wohnung – sollten Sie mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im Jobcenter Rücksprache halten.

Die Kontaktdaten der Leistungsträger (Jobcenter / Sozialamt) finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Ablöse](#).

Was bedeutet die Ablöse für mich, wenn ich in eine andere Wohnung ziehen möchte und die Möbel (Küchenzeile / verkleidete Holzdecke) nicht mitnehmen möchte?

Grundsätzlich können Sie der Nachmieterin oder dem Nachmieter die Möbelstücke anbieten. Trotzdem besteht genauso für ihn das Recht, sich für oder gegen die Übernahme zu entscheiden.

Wenn sie oder er die Möbel nicht übernimmt, müssen Sie die beweglichen Möbel mitnehmen und die unbeweglichen (zum Beispiel Küchenzeile, verkleidete Holzdecke, Bodenbelag) abbauen und entsorgen. Das kann natürlich einen zusätzlichen Aufwand und hohe Kosten bedeuten. Das sollte Ihnen bewusst sein bevor Sie einer Übernahme der Möbel zustimmen. Ist der Vermieter bereit, die Küchenzeile oder den neuen Bodenbelag oder Ähnliches zu übernehmen, sollten Sie dies in Ihrem Mietvertrag schriftlich festhalten.



KAUTION



Mit Unterzeichnung des Mietvertrages wird die Kautions, meist drei Kaltmieten, für Sie als Mieterin oder Mieter fällig. Als Kautions wird im Zivilrecht die Mietsicherheit bezeichnet, auf die der Vermieter zurückgreifen kann, wenn die Mieterin oder der Mieter seinen Miet- oder Schadensersatzpflichten nicht nachkommt, das heißt, wenn Sie Schäden an der Ausstattung der Wohnung hinterlassen und diese nicht selbst wieder in Stand setzen zum Beispiel kaputte Tür, kaputter Tür- rahmen und so weiter.

Wenn Sie alles so hinterlassen, wie Sie es bei der Wohnungsübergabe vorgefunden haben, haben Sie nach Auszug aus der Wohnung Anspruch auf vollständige Rückzahlung der Kautions. In diesem Fall ist die Vermieterin oder der Vermieter verpflichtet Ihnen die Kautions zurück- zahlen. Zur Situation als Leistungsempfänger gibt es Informationen, die Sie im Zusammenhang mit dem Thema „Kautions“ wissen müssen.

Wer übernimmt meine Kautions, wenn ich sie nicht selber begleichen kann?

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII empfangen, ist es ratsam, mit Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin oder Ihrem zuständigen Sachbearbeiter Rücksprache zu halten. Meist ist es möglich, über ein Darlehen des Jobcenters / Sozialamtes, den Betrag für die Kautions aufzubringen. Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle finden Sie im Stichwort- verzeichnis FAQ unter [Kautions](#).

Wen muss ich informieren, wenn die Kautions fällig wird? Was ist im vorher zu tun und abzuklären?

Klären Sie vorher mit dem Jobcenter ab, ob und inwieweit die Mietkautions darlehensweise übernommen wird. Das Jobcenter / Sozialamt überprüft dann, ob die Antragsstellung angemessen ist.

ÜBERGABEPROTOKOLL



Bevor Sie die Schlüssel für Ihre Wohnung ausgehändigt bekommen, wird der Vermieter mit Ihnen einen Termin vereinbaren, bei dem er die Wohnung, Ihnen als neuen Mieter, übergeben wird. Bei der Übergabe ist es wichtig, auf einige Gegebenheiten zu achten.

Was muss Inhalt des Übergabeprotokolls sein?

Sowohl beim Einzug, als auch beim Auszug sollten Sie den Zustand der Wohnung, die ggf. vorhandenen Schäden sowie die Stände der dazugehörigen Zähler (Erdgas, Strom, etc.) festhalten. Hierfür eignet sich ein Übergabeprotokoll. Normalerweise werden die Vermieter oder der Vermieter dieses bei der Wohnungsübergabe mitbringen und Ihnen ein Exemplar geben. Sollte er dies nicht tun, gibt es im Internet Vorlagen die Sie dafür nutzen können.

Achtung: Wichtig ist, das Übergabeprotokoll detailliert auszufüllen. Werden bei der Wohnungsübergabe Schäden nicht aufgeführt, kann die Vermieterin oder der Vermieter beim Auszug fordern, dass Sie für den Schaden zahlen müssen oder die Kautions einbehalten.



Worauf muss ich als Mieter bei der Übergabe der Wohnung achten?

Sie sollten die Wohnung auf alle Schäden überprüfen. Es ist immer ratsam eine Begleitung dabei zu haben, die im Ernstfall die Schäden auch bezeugen kann. Sinnvoll ist es, die Übergabe bei guten Lichtverhältnissen zu machen, sodass Mängel sichtbar erkannt werden können.

Folgende Punkte sollten Sie in diesem Zusammenhang beachten:

- Zählerstände überprüfen und notieren
- Schimmelschäden sofort melden
- Schäden an Kleinteilen (zum Beispiel Steckdosen, Wasserhahn, Fenstergriff, Tür) notieren

Achtung: Wichtig ist, alles schriftlich zu dokumentieren.

Wen muss ich über den Inhalt des Übergabeprotokolls informieren?

Sowohl Sie als auch die Vermieterin oder der Vermieter sollten eine Kopie des Übergabeprotokolls bekommen, um möglichen Betrug zu vermeiden. Falls eine Zeugin oder ein Zeuge anwesend war, ist es ratsam auch ihr oder ihm eine Kopie des Protokolls zu geben. Dies ist allerdings nicht verpflichtend. Wenn eine Seite (Mieter/Vermieter) mit dem Protokoll nicht einverstanden ist, muss dieser das Protokoll nicht unterschreiben.

Das Übergabeprotokoll inkl. der abgelesenen Zählerstände dient auch für die Anmeldung bei Ihrem Energieversorger.

In einer gerichtlichen Streitigkeit gilt nur eine von Mieter/-in und Vermieter/-in unterzeichnetes Übergabeprotokoll als Beweismittel.

SCHLÜSSELÜBERGABE

Was ist mit Schlüsselübergabe genau gemeint?

Bei der Wohnungsübergabe muss die Vermieterin oder der Vermieter Ihnen sämtliche Schlüssel aushändigen. Wenn Sie mehr Schlüssel brauchen, müssen Sie Ihre Vermieterin oder Vermieter über das Nachmachen des Schlüssels informieren!

Was muss ich bei der Schlüsselübergabe beachten?

Dazu gehört nicht nur der Wohnungs- und Haustürschlüssel, sondern auch Keller-, Briefkasten- und Garagenschlüssel (falls diese vorhanden sind).

Ohne Ihre Zustimmung darf die Vermieterin/der Vermieter keinen Schlüssel zu Ihrer Wohnung behalten. Bei Verlust Ihres Schlüssels müssen Sie Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter informieren. Unter Umständen müssen Sie die Kosten für den Austausch des Schlosses oder des Schlüssels übernehmen. Bei der Wohnungsabgabe sind Sie dazu verpflichtet sämtliche Schlüssel zurückzugeben.



3 EINZUG IN DIE EIGENE WOHNUNG



Der Mietvertrag ist unterschrieben, die Schlüssel wurden übergeben, die Kautions beglichen und Sie sind nun offizielle Mieterin oder offizieller Mieter der Wohnung. Gerade in den ersten 14 Tagen gibt es viel zu tun. Sie müssen Ihre Wohnung ausstatten, abklären wie die monatliche Mietzahlung erfolgen soll, sich bei Ämtern, Versicherungen und so weiter ummelden. Dieses Kapitel soll Ihnen Auskunft darüber geben, was Sie in diesen 14 Tagen beachten sollten.

MIETZAHLUNG



Für Sie als offizielle Mieterin oder offizieller Mieter sollte einer der ersten Schritte sein, abzuklären, wie Sie die zukünftigen Mietkosten auf dem Konto des Vermieters einzahlen sollen. Dabei gibt es verschiedene Herangehensweisen, die Vor- und Nachteile mit sich bringen. Für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bietet sich an, eine Vereinbarung mit dem Jobcenter / Sozialamt zu treffen, damit die Kosten für die monatlichen Mietzahlungen, direkt vom Jobcenter / Sozialamt an den Vermieter überwiesen werden. Dieses Vorgehen nennt sich „Abtretungserklärung“. Das Geld wird dabei direkt vom Leistungsträger (Jobcenter / Sozialamt) an den Vermieter überwiesen.

1. Abtretungserklärung Wie kann ich als Leistungsempfänger einrichten, dass meine Miete sofort an den Vermieter bezahlt wird?

Als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sollten Sie sich überlegen, einer Abtretungserklärung bei Ihrem Jobcenter / Sozialamt zuzustimmen. Die Abtretungserklärung ist beim Jobcenter / dem Sozialamt vorzulegen. Mit dieser Abtretungserklärung wird die Miete direkt zum Monatswechsel an Ihren Vermieter überwiesen. Die monatliche Mietzahlung kann so in der Regel sichergestellt werden.

Informieren Sie sich hierzu bei Ihrem zuständigen Jobcenter / Sozialamt. Die Kontaktdaten der Leistungsträger (Jobcenter / Sozialamt) finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Miete](#).



2. Dauerauftrag

Wie kann ich es einrichten, dass meine Miete immer rechtzeitig und zuverlässig an meinen Vermieter überwiesen wird?

Bei Ihrer Bank können Sie einen Dauerauftrag einrichten.

Sofern Ihr Girokonto gedeckt ist, ermöglicht der Dauerauftrag die automatische Zahlung der Miete. **Achtung: Ist das Girokonto nicht in ausreichendem Maße gedeckt, das heißt ist nicht der Betrag auf dem Konto, der für die Miete vorgesehen ist, wird der geforderte Betrag auch nicht abgebucht.** Hier müssen Sie sich eigenverantwortlich darum kümmern, dass das Konto über das notwendige Budget verfügt.

3. SEPA-Lastschriftmandat

Meine Vermieterin oder mein Vermieter hat mich, mit dem Mietvertrag, ein Formular unterschreiben lassen, mit welchem ich einem SEPA-Lastschriftmandat zustimme. Was bedeutet das für mich?

Ein SEPA-Lastschriftmandat gibt der Vermieterin oder dem Vermieter die Erlaubnis, den Betrag für die Miete, direkt von Ihrem Konto abzubuchen. Sie müssen hier also keinen Dauerauftrag einrichten.

Auch hier gilt: Ihr Konto muss zum Tag der Abbuchung ausreichend gedeckt sein. Dafür tragen Sie die Verantwortung.

Aufgrund einer Behinderung bin ich nicht in der Lage, den Umzug eigenständig durchzuführen. Wo kann ich Unterstützung finden?

Einige soziale Einrichtungen bieten einen kostenpflichtigen Umzugsservice.

Mudra Umzugshilfe

Mudra- Alternative Jugend- und Drogenhilfe Nürnberg e. V.

Ludwigstraße 61

90402 Nürnberg

Telefon 0911 81 50 100

NOA – kommunal – Umzug und Transport

Telefon 0911 58 63 133

www.noa-kommunal.de

Möglicherweise gibt es Ehrenamtliche, die Sie beim Umzug unterstützen:

Zentrum aktiver Bürger (ZAB)

Gostenhofener Hauptstraße 63

90459 Nürnberg

Telefon 0911 929 71 70

Zu umfangreicherer Unterstützung können Sie sich hier [informieren](#).

ERSTAUSSTATTUNG



Sofern es Ihre erste eigene Wohnung ist, benötigen Sie eine Erstaussstattung. Auch hier gibt es einiges, was Sie als Leistungsempfänger beachten müssen.

Wo bekomme ich günstige Möbel für meine erste eigene Wohnung her?

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Erstaussstattungs-Regelung haben Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII und Geringverdienende, die aufstockende Leistungen erhalten. Voraussetzung für die Erstaussstattung ist, dass Sie Leistungen erhalten.

Die Jobcenter gewähren in der Regel keinen Bedarf für eine Erstaussstattung bei Umzügen. Die Erstaussstattung gilt nur bei der Neugründung eines Haushalts. Wenn Sie über 25 Jahre alt sind und Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie die Erstaussstattung beantragen.

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, Leistungen erhalten und bei Ihren Eltern ausziehen möchten, stimmt das Jobcenter nur die Kostenübernahme für Wohnung und Erstaussstattung zu, wenn der weitere Verbleib in der elterlichen Wohnung nicht weiter zumutbar ist.

Die Übernahme der Kosten für eine Erstaussstattung der Wohnung ist möglich, wenn Sie:

- aus der Wohnung der Eltern ausziehen
- vor dem Wohnungsbezug obdachlos waren
- sich von Ihrem Partner getrennt haben und eine neue Wohnung beziehen müssen
- aus einem langen Haft- oder Klinikaufenthalt in eine Wohnung ziehen
- Ihr Mobiliar durch höhere Gewalt wie Brand, Hochwasser oder Diebstahl verloren haben
- ein Kind bekommen
- in einem Frauenhaus gewohnt haben und eine eigene Wohnung beziehen
- in einer Gemeinschaftsunterkunft gelebt haben, auszugsberechtigt sind und eine eigene Wohnung gefunden haben

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gibt es für die Erstaussstattung der Wohnung keine Antragsfrist.

Achtung: Eine Erstaussstattung kann nur genehmigt werden, wenn keine Gegenstände vorhanden sind!

Das Jobcenter / Sozialamt gewährt Ihnen eine angemessene Übernahme der Kosten zur Einrichtung der Wohnung. Die Antragstellung erfolgt mit einer Auflistung der nötigen Gegenstände beim zuständigen Jobcenter / Sozialamt.

Die Übernahme der Kosten erfolgt über Gutscheine, die bei den Gebrauchtwarenmärkten vor Ort eingelöst werden können. Auf den Gutscheinen stehen beispielsweise die NOA – Noris Arbeit GmbH, Wertstoffzentrum Veitsbronn, der BRK oder weitere Träger, abhängig von dem genauen Bedarf. Eine Übernahme der Kosten für die Erstaussstattung ist nur nach Rechnungsstellung dieser Träger (Gebrauchtwarenmärkte) möglich.

Bevor Sie auf Möbelsuche gehen, sollte Sie die Gutscheine abwarten.

Anlaufstellen für die Erstaussstattung finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Erstaussstattung](#).



BEI FOLGENDEN STELLEN MÜSSEN SIE IHREN UMZUG MELDEN:



Nach der Schlüsselübergabe, dem Einrichten der regelmäßigen Zahlung der Miete und dem Informieren über Ihre Erstausrüstung beim Jobcenter / Sozialamt sollten Sie sich bei Ämtern, Versicherungen und anderen Stellen mit Ihrer neuen Adresse ummelden.

a Arbeitgeber

Sie sollten Ihren Arbeitgeber rechtzeitig über Ihre neue Anschrift informieren, damit Sie Ihre Lohnabrechnung erhalten. Wenn Sie durch den Umzug Ihre Bank gewechselt haben, muss das dem Personalbüro/der Personalabteilung gemeldet werden.

b Bank / Bausparbehörden

Sollten Sie weiter wegziehen und auch bei Ihrer Bank „umziehen“ wollen, sollten Sie den Umzugsservice von Banken nutzen. So können Sie Ihre bestehende Kontonummer, Daueraufträge etc. einfach beibehalten. Die Adressänderung und den Umzugsservice können Sie bei den meisten Banken online, per Post oder auch in Ihrer Filiale direkt organisieren.

BAföG-Stelle

Dem BAföG-Amt reicht meist eine schriftliche oder telefonische Ummeldung. Auf der Website des Bundesverwaltungsamtes finden Sie ein Onlineformular zur Ummeldung. Vergessen Sie nicht, Ihre Fördernummer mitanzugeben.

d Deutsche Post

Wenn Sie nicht rechtzeitig dazu kommen alle Freunde, Familie und Behörden über Ihren Umzug zu informieren, können Sie den kostenpflichtigen Nachsendeauftrag der Deutschen Post in Anspruch nehmen. Weitere Informationen online unter www.nachsenden.info

e Einwohnermeldeamt

Zum Ummelden müssen Sie Ihren Personalausweis (gegebenenfalls auch den Ihrer Kinder) und die Wohnungsgeberbescheinigung mitbringen. Wenn Sie einen oder mehrere Hunde besitzen, müssen auch diese umgemeldet werden.

Adressen & Öffnungszeiten:

- a) Äußere Laufer Gasse 25, 90403 Nürnberg
Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 8 - 15.30 Uhr,
Dienstag von 10 - 18 Uhr; Mittwoch und Freitag von 8 - 12.30 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung
www.nuernberg.de
- b) Großgründlacher Hauptstraße 51, 90427 Nürnberg
www.nuernberg.de
- c) Fischbacher Hauptstraße 121, 90475 Nürnberg
www.nuernberg.de
- d) Hans-Traut-Straße 8, 90455 Nürnberg
www.nuernberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8 - 12.30 Uhr, sowie nach Terminvereinbarung von 12.30 - 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8 - 12.30 Uhr



Energieversorger

Die Ummeldung beim Energieversorger sollte binnen zwei Wochen schriftlich gemeldet werden. Hierzu dient das Übergabeprotokoll mit den abgelesenen Zählerständen für eine kilowattgenaue Abrechnung.



Finanzamt

Sie müssen Ihre neue Adresse nur mitteilen, wenn der Zuständigkeitsbereich sich ändert. Ansonsten wird die Adresse automatisch bei der nächsten Steuererklärung mitgeteilt.

Adressen & Öffnungszeiten:

- a) Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg, Telefon 09 11 / 5 39 30
Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8 - 12 Uhr, 13 - 15.30 Uhr,
Dienstag, Donnerstag, Freitag 8 - 12 Uhr

www.finanzamt.bayern.de

- b) Kirchenweg 10, 90419 Nürnberg, 0911 39980

www.finanzamt.bayern.de

- c) Sandstraße 20, 90443 Nürnberg, 0911 2480

www.finanzamt.bayern.de

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 8 - 13 Uhr, Donnerstag 8 - 17 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr



Handyvertrag

Wenn Sie einen Handyvertrag abgeschlossen haben, sollten Sie Ihrem Anbieter die neue Adresse mitteilen.



Jobcenter

Da das Jobcenter die Angemessenheit der Wohnung prüft, ist es über Ihren Umzug bereits informiert. Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin oder Ihrem zuständigen Sachbearbeiter sollten Sie aber unbedingt mitteilen, ab wann Sie Ihre neue Wohnung beziehen.



Kabelanschluss

Die meisten Kabelanbieter können Sie telefonisch informieren. Wenn Sie den Anschluss kündigen, müssen Sie darauf achten, dass Sie die Kündigungsfrist einhalten und die Kündigung schriftlich einsenden, da diese nur mit Unterschrift gültig ist.

KFZ-Zulassung

Für die KFZ-Zulassung muss unter anderem die aktuelle Adresse auf den Personalausweis stehen. Deswegen können Sie erst nach dem Ummelden auf dem Einwohnermeldeamt zur Zulassungsstelle. Zur Zulassungsstelle müssen Sie dann Ihren Personalausweis, Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief, Nachweis über HU (= Hauptuntersuchung) und Abgasuntersuchung mitbringen.

Kindergarten

Informieren Sie sich vor dem Umzug beim Jugendamt oder kirchlichem Träger, ob Ihr Kind in der alten Einrichtung bleiben kann. Sie müssen Ihre Adressenänderung unbedingt mitteilen, damit bei einem Notfall die Einrichtung Ihre aktuellen Kontaktdaten kennt. Bei einem Wohnortswechsel nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt zu den zuständigen Stellen auf.



Krankenkasse

In den meisten Großstädten gibt es von den geläufigen Krankenkassen Servicecenter, bei denen Sie sich ummelden können. Häufig finden Sie auch online Formulare zur Adressänderung. Nach der Adressänderung erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse eine neue Versicherungskarte.

Kreditinstitut / Kundenkarten

Wenn Sie beim gleichen Kreditinstitut bleiben, zieht Ihre Kreditkarte automatisch mit um. In allen anderen Fällen müssen Sie die Unternehmen informieren.

Online-Shops

Ändern Sie bei Ihrem Kundenkonto Ihre Adresse, damit die Lieferungen auch zukünftig an die richtige Adresse geliefert werden.

Stromversorger

Die Grundversorgung kann beim Umzug mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Lesen Sie am Tag der Wohnungsabgabe alle Zählerstände genau ab und teilen Sie diese dem Anbieter mit, damit Ihre Abrechnung kilowattstundengenau erstellt werden kann.

Schulen

Informieren Sie sich vor dem Umzug beim Jugendamt oder kirchlichem Träger, ob Ihr Kind in der alten Einrichtung bleiben kann. Sie müssen Ihre Adressenänderung unbedingt mitteilen, damit bei einem Notfall die Einrichtung Ihre aktuellen Kontaktdaten kennt. Bei einem Wohnortswechsel nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt zu den zuständigen Stellen auf.

Telefonanbieter

Das An-, Ab- und Ummelden ist bei den meisten Telefonanbietern online oder telefonisch möglich. Dabei können Sie natürlich auch andere Anbieter und Tarife vergleichen, um eventuell günstigere Angebote zu finden.

Umzug

Die wbg Nürnberg GmbH hat online eine Umzugscheckliste zur Verfügung gestellt. Diese können Sie [hier](#) herunterladen.

Verbände / Vereine

Informieren Sie Verbände, Vereine etc. über Ihre neue Adresse. Wenn nötig, kündigen Sie bestehende Mitgliedschaften rechtzeitig.

Versicherungen

Alle Versicherungen müssen vor dem Umzug informiert werden. Denken Sie dabei vor allem an die Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Hausratsversicherung, Lebensversicherung und KFZ-Versicherung.

Zeitschriften / Zeitungen

Wenn Sie Abonnements abgeschlossen haben, kontaktieren Sie Ihre Tageszeitung oder sonstige Zeitschriften entweder online oder telefonisch. Informieren Sie diese über Ihre neue Adresse und ab wann an die neue Adresse zu liefern ist.



4 LEBEN IN DER EIGENEN WOHNUNG



Die ersten zwei Wochen in der eigenen Wohnung sind vorbei. Sie haben sich bei Ämtern, Versicherungen und dem Energieversorger umgemeldet und vielleicht schon erste Kontakte mit den Nachbarn geknüpft. Sie kennen die Umgebung und lernen nach und nach Ihren neuen Stadtteil kennen.

Auch in dieser Phase des Wohnens gibt es immer wieder Herausforderungen mit denen Sie als Mieterin oder Mieter umgehen müssen. Im folgenden Teil soll es um das Leben in Ihrer Wohnung und Fragen, die sich dort ergeben können, gehen.

ENERGIEVERSORGUNG



Für viele Haushaltsgeräte benötigen Sie Strom. Meistens übernehmen Sie den Abschlag für die monatliche Stromversorgung in der Höhe Ihrer Vormieterin oder Ihres Vermieters. Wichtig ist es, hier nach einigen Monaten zu prüfen, ob der Abschlag auch für Ihren Verbrauch ausreicht. Sinnvoll ist es, wöchentlich den Zählerstand zu notieren, um einen Hinweis auf den Verbrauch zu bekommen. Wenden Sie sich dann an Ihren Energieversorger und stimmen Sie ab, ob Abschlag und Verbrauch noch übereinstimmen.

An wen wende ich mich, wenn ich Hilfe im Umgang mit Strom, Heizung und Warmwasser benötige?

Zunächst ist es sinnvoll, die Vermieterin/ den Vermieter in Bezug auf den Umgang mit Ihrer Heizung und Strom um Rat zu fragen.

Die Kontaktdaten der Vermieterin/ des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.



Gibt es grundsätzliche Verständnisfragen, die durch Ihren Energieanbieter nicht geklärt werden können, können Sie sich als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger oder Geringverdienende an das EnergieSparProjekt wenden. Dort können Sie einen Termin für eine Energieberatung vereinbaren:

**Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt
Stab Armutsprävention und Inklusion – EnergieSparProjekt (ESP)**

Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-34 86
www.nuernberg.de

**An wen wende ich mich,
wenn ich Hilfe im Um-
gang mit meinem Ener-
gievertrag benötige?**

Gibt es ein Problem mit Ihrem Vertrag, wenden Sie sich an Ihren Energieversorger. Sofern dies der Grundversorger **N-ERGIE Aktiengesellschaft** ist, können Sie diese unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Telefon 0800 1008009 (kostenfrei innerhalb Deutschlands)
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr, Samstag 8 - 13 Uhr
E-Mail: dialog@n-ergie.de
Postanschrift: N-ERGIE Aktiengesellschaft
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Gerne können Sie auch eine **persönliche Beratung im N-ERGIE Centrum** erhalten:

Südliche Fürther Str. 14 (am Plärrer)
90429 Nürnberg
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr

**Welche Verträge für
meine Energieversor-
gung gibt es für mich?**

Bei der Wohnungsübergabe erwähnt die Vermieterin oder der Vermieter meist die Versorgung von Strom und ggf. Erdgas etc. und dass die Meldung des Mieterwechsels an den Energieversorger erfolgt. Häufig wird dann angeraten, die Abschlagshöhe des Vormieters zu übernehmen. Der Abschlag ist der monatliche Betrag, den Sie für die Versorgung mit Strom und ggf. Erdgas etc. bezahlen müssen.

Am besten Sie wenden sich mit Ihrem Übergabeprotokoll selbst an Ihren gewünschten Energieversorger und besprechen mit den Kundenberatern die zukünftigen Abschlagsleistungen sowie einen für Sie geeigneten Vertrag. Ansonsten kann es zu einer hohen Nachzahlung in der jährlichen Abrechnung kommen.

Als Kunde der N-ERGIE Aktiengesellschaft können Sie sich an diese wenden. Die Kontaktdaten der N-ERGIE sind im Abschnitt über diesem für Sie vermerkt.



HEIZUNG

Bei Problemen mit der Heizung wenden Sie sich bitte an Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter oder an die zuständige Hausverwaltung.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

Auch das EnergieSparProjekt (ESP) kann hier helfen. Die Kontaktdaten des ESP finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Heizung](#).

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich eine hohe Nachzahlung der Heizkosten erhalten habe die ich nicht zahlen kann?

Nach dem Eintreffen der Aufforderung zur Nachzahlung müssen Sie sich schnell um die Zahlung kümmern. Können Sie den Betrag nicht aufbringen ist es wichtig, sich mit Ihrem zuständigen Leistungsträger (Jobcenter / Sozialamt) in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls nach Prüfung eine Übernahme und einen sozial verträglichen Ratenplan zu vereinbaren.

Die Kontaktdaten der Leistungsträger (Jobcenter / Sozialamt) finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Nachzahlung Energiekosten](#).

Wer kann mir zeigen, wie ich meine Heizung richtig einstelle und was ich beachten muss?

Bei Fragen zur Einstellung der Heizung sollten Sie Ihren Vermieter oder die zuständige Hausverwaltung kontaktieren.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

Kann es sein, dass der hohe Verbrauch Ihrer Heizenergie an Ihrem Verhalten liegt? Dann können Sie die Energieberatung der Stadt Nürnberg (ESP) in Anspruch nehmen. Hier wird Ihnen gezeigt, wie Sie Kosten sparen können. Die Kontaktdaten des ESP finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Heizung](#).



SCHIMMEL



Richtiges Heizen und Lüften ist sehr wichtig. Ansonsten werden Sie sehr bald ein Problem haben: „Schimmel“.

Sie sollten auf jeden Fall verhindern, dass sich Schimmel in Ihrer Wohnung bildet. Schimmel kann sich negativ auf Ihre Gesundheit auswirken. Gerade wenn Kinder im Haushalt sind, sollten Sie die Schimmelfeststellung unbedingt verhindern.

Was kann ich tun, wenn in meiner Wohnung nach einer Weile Schimmel auftaucht?

Es gibt zum Thema Schimmel zahlreiche Publikationen und Informationen. Fragen Sie dafür bei Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter nach und informieren Sie sich.

Zuallererst sollten Sie Ihrer Vermieterin oder Ihren Vermieter über den Sachverhalt informieren. Möglicherweise kann er eine Fachfirma beauftragen, die den Schimmel sachgerecht entfernt.

Wichtig ist, sich über das richtige Heizen und Lüften in Ihrer Wohnung zu informieren.

Brauchen Sie hier Unterstützung, wenden Sie sich bitte an das Energiesparprojekt der Stadt Nürnberg. Die Energieberaterinnen und Energieberater können Ihnen die richtige Handhabung zeigen.

Die Kontaktdaten des ESP finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Schimmel](#).

Wie kann ich mit Schimmel umgehen?

Reagiert Ihre **Vermieterin** oder Ihr **Vermieter** nicht, können Sie den Schimmel selbst entfernen. Handlungsanweisungen dazu, gibt das **Gesundheitsamt**. Wichtig ist hierbei, sich mit Handschuhen und Atemschutz zu schützen.

Gesundheitsamt Nürnberg /Thema Schimmel

Frau Scheunemann unter der Telefonnummer 09 11 / 2 31-1 41 82

Die Kontaktdaten des Gesundheitsamtes finden Sie im Schlagwortverzeichnis FAQ unter [Schimmel](#).

Ist der Schimmel durch bauliche Gegebenheiten entstanden und taucht immer wieder auf, können Sie auch Kontakt zur Verbraucherzentrale aufnehmen. Diese können einen Energieberater vor Ort schicken, der Messungen vornimmt und einen Bericht ausarbeitet. Sie können eine solche Dienstleistung als „Detail-Check“ anfordern.

Die Kontaktdaten der Verbraucherzentrale finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Schimmel](#).

STROM

Welche Stromtarife gibt es für mich?

Im Übergabegespräch erwähnt die Vermieterin oder der Vermieter meist die Stromversorgung und, dass die Meldung des Mieterwechsels an den Energieversorger erfolgt. Häufig wird dann angeraten, den Abschlag des Vormieters in derselben Höhe zu übernehmen.

Der Abschlag ist der monatliche Betrag, den Sie für Energie an den Versorger überweisen müssen. Vorsicht: Ist die Wohnung lange Zeit unbewohnt gewesen, kann der veranschlagte Abschlag zu niedrig sein. Hier ist es ratsam nach einem Monat beim Energieversorger noch einmal nachzufragen, ob Verbrauch und Abschlag übereinstimmen.



Hierzu benötigen Sie einen aktuell abgelesenen Zählerstand. Ansonsten kann es zu einer hohen Nachzahlung für den Stromverbrauch kommen. Zu Fragen rund um den Tarif und als Ansprechperson zum Thema Strom und Gas steht Ihnen als N-ERGIE Kunde das Kundencenter der N-ERGIE zur Verfügung. Die erste Ansprechperson bei einfachen Fragen ist der Vermieter. Bei komplizierteren Fragen steht Ihnen der Kundenservice der N-ERGIE zu Verfügung.

Die Kontaktdaten des Kundencenters N-ERGIE finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Strom](#).

Achtung: Die Kosten für Strom sind in Ihrem Regelsatz enthalten. Das heißt, für den Verbrauch und die Kosten sind Sie selbst verantwortlich. Hier ist sparsamer Umgang anzuraten. Wenn Sie sich unsicher im Umgang mit Strom und Elektrogeräten sind, können Sie das Angebot der kostenlosen Energieberatung in Anspruch nehmen.

Die Kontaktdaten des ESP finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Strom](#).

Welchen Stromversorger habe ich beim Einzug? Wer ist hier Ansprechperson für mich?

Wer für Sie Ansprechperson ist, ist abhängig davon, welchen Stromanbieter Sie haben. Wenden Sie sich hier an die angegebene Ansprechperson.

Der Grundversorger im Stadtgebiet Nürnberg ist die N-ERGIE. Ansprechperson für N-ERGIE Kunden ist das Kundencenter der N-ERGIE.

Die Kontaktdaten des Kundencenters der N-ERGIE finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Strom](#).

Sollten Sie über einen Wechsel des Energieversorgers nachdenken, ist es angebracht Nettopreise und Bedingungen der verschiedenen Anbieter zu vergleichen. Dabei muss auf die Preisbindung (1 Jahr und dann verteuert sich der Preis) geachtet werden.

Wo ist mein Stromzähler? (zugänglich / unzugänglich)

Fragen Sie die Vermieterin oder den Vermieter, wo der Stromzähler ist und lassen Sie sich die Zählernummer zeigen. Meist ist der Stromzähler im Keller, Treppenhaus oder im Eingangsbereich der eigenen Wohnung. Hin und wieder ist der Raum, in dem sich der Stromzähler befindet für die Mieter nicht frei zugänglich. Dann muss die Vermieterin oder der Vermieter oder die Hausverwaltung kontaktiert werden.

Achtung: Lassen Sie sich von Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter den Zähler und die Zählernummer zeigen, damit es hier nicht zu Verwechslungen kommen kann.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

Wie oft wird der Strom abgelesen?

Das Ablesen der Zähler erfolgt jährlich und ist meist durch Sie selbst durchzuführen. Den Ablesezeitraum können Sie entweder online oder in Ihrem Begrüßungsschreiben einsehen.

Je nachdem wie Sie die Kontaktaufnahme bei der N-ERGIE hinterlegt haben, werden Sie per E-Mail oder Brief auf die Ablesung hingewiesen.

Achtung: Teilen Sie Ihre Zählerstände trotz Aufforderung nicht dem Energieversorger mit, wird der Abrechnungswert geschätzt. Diese Schätzung könnte viel zu hoch sein und mit einer hohen Nachzahlung und zukünftigen Abschlägen enden. Jedoch kann eine Schätzung auch zu niedrig ausfallen und in der Folgeabrechnung oder bei Ihrem Auszug zu Verwirrungen führen. Um dem vorzubeugen ist es wichtig, dass Sie sich um das rechtzeitige mitteilen der Zählerstände kümmern.



Achtung: Erhält der Energieversorger die Zählerkarte nicht zurück, wird der Wert geschätzt. Diese Schätzung könnte viel zu hoch sein und dann in einer hohen Nachzahlung enden. Um dem vorzubeugen ist es wichtig, dass Sie sich um das korrekte Ausfüllen der Ablesekarte kümmern. Bei Fragen stehen Ihnen die Kundenbetreuer der N-ERGIE im Servicecenter oder telefonisch zur Verfügung.

Was kann ich tun, wenn eine Schätzung des Stromverbrauchs vorgenommen wurde?

Sobald Ihnen auffällt, dass der geschätzte Verbrauch vom tatsächlichen Verbrauch abweicht, ist es wichtig den Energieversorger zu informieren und den Abschlag gegebenenfalls anzupassen.

Auch hier wieder der Verweis auf das N-ERGIE Kundencenter und das EnergieSparProjekt.



Zahlen Sie Ihren Strom nicht regelmäßig, wird Ihr Energieversorger Ihnen eine Stromsperre androhen. Wichtig ist es, auf Mahnschreiben zu reagieren. Wenn Sie die Inhalte nicht verstehen, suchen Sie sich Hilfe bei Bekannten. Die AWO Thek, eine Einrichtung der AWO, bietet an, Sie in solchen Angelegenheiten – die mit dem Verstehen von Inhalten zu tun haben – zu unterstützen.

AWO-Thek

Bürgerschaftliches Engagement, Betreuung und Fachberatung

Karl-Bröger-Straße 9

90459 Nürnberg

Telefon 09 11 / 45 06 01 67

Öffnungszeiten: Dienstag bis Donnerstag 13 - 17 Uhr, Freitag 9 - 17 Uhr

An wen wende ich mich, wenn mir eine Sperre angedroht wird, und ich diese verhindern möchte?

SPERRANDROHUNG

Sperrandrohungen vom Energieversorger passieren nicht von heute auf morgen. Das heißt, die Androhung tritt erst nach einigen Mahnschreiben ein. Wichtig: Reagieren Sie beim ersten Mahnschreiben. Denn je länger Sie die Tilgung aufschieben, desto teurer wird das Ganze.

Es besteht die Möglichkeit über Ihren Leistungsträger (Jobcenter/Sozialamt) einen Ratenplan mit dem Energieversorger zu vereinbaren. Hierzu müssen Sie mit einem aktuellen Forderungsstand Ihres Energieversorgers zu Ihrem Leistungsträger gehen um eine Vereinbarung zu treffen.



Sind Kinder im Haus ist es wichtig, sich an den Allgemeinen Sozialdienst zu wenden. Hier erhalten Sie Beratung, und Hilfe sowie im Bedarfsfall finanzielle Unterstützung durch eine Spende.

Allgemeiner Sozialdienst (ASD)/Zentrale

Dietzstraße 4

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-26 86 (Zentrale)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 - 15.30 Uhr;

Mittwoch und Freitag 8.30 - 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

www.nuernberg.de

Sind Sie alleinstehend/ohne Kinder und benötigen Hilfe, wenden Sie sich bitte an den Sozialpädagogischen Fachdienst der Stadt Nürnberg

Sozialpädagogischer Fachdienst

Kirchenweg 56

90419 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-81 03

www.nuernberg.de

WARMWASSER



Auch die Warmwasserversorgung wird über Ihren Energieversorger geregelt. In den meisten Fällen läuft die Erwärmung des Wassers über die Gaszentralheizung. Wenn Ihre Wohnung eine elektrische Warmwasserbereitung – durch einen Boiler oder Durchlauferhitzer – hat, ist es wichtig auf einige Sachen zu achten. Die Erwärmung des Warmwassers über Strom kann nämlich sehr teuer werden.

Wie soll ich das Wasser einstellen, wenn ich es lauwarm haben möchte?

Wichtig ist, dass Sie die Einstellung am Gerät selbst vorzunehmen – nicht am Wasserhahn. Wenn der Boiler auf volle Temperatur eingestellt ist und Sie regeln die Temperatur über den Wasserhahn ab, wird kaltes Wasser zum heißen Wasser hinzugemischt. Dadurch ist der Verbrauch sehr hoch. Wenn Sie die Temperatur direkt über das Gerät einstellen, wird das Wasser nur bis zu der Temperatur erhitzt. Das spart Kosten.

Generell sollten Sie darauf achten, sparsam mit dem (warmen) Wasser umzugehen:

- nicht unter fließendem Wasser abspülen
- immer Stöpsel benutzen, statt das Wasser fließen zu lassen
- nach Möglichkeit duschen statt baden

Wenn Sie sich unsicher sind, und Hilfe und Unterstützung bei der richtigen Handhabung benötigen, können Sie sich an das Energiesparprojekt der Stadt Nürnberg wenden. Die Energieberater unterstützen Sie beim Erlernen eines sparsamen Verhaltens.

Die Kontaktdaten des ESP finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Warmwasser](#).



NACHZAHLUNG



Verbrauchen Sie zu viel Energie, wird es zu einer Nachzahlungsaufforderung kommen. Die kann unterschiedlich hoch ausfallen. Wichtig ist, dass Sie der Aufforderung nachkommen und sich möglichst schnell um eine Zahlung kümmern. Als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger kann es sein, dass Sie nicht die finanziellen Möglichkeiten haben den Betrag zu bezahlen. Hier gibt es einige Möglichkeiten, die Sie beachten sollten.

Was tue ich bei einer hohen Nachzahlung?

Bei einer Aufforderung zur Nachzahlung sollten Sie fristgerecht bezahlen.

Können Sie das nicht, weil

1. der Betrag zu hoch ist, Sie aber grundsätzlich in der Lage sind, den Betrag auf Raten zu begleichen, dann sollten Sie sich an Ihren Energieanbieter wenden. Als Kunde der N-ERGIE Aktiengesellschaft können Sie sich an diese wenden. Die Kontaktdaten der N-ERGIE sind [hier](#) für Sie vermerkt.
2. Sie Leistungen empfangen (SGB II oder SGB XII Leistungen), dann sollten Sie sich an den zuständigen Leistungsträger (Jobcenter oder Sozialamt) wenden. Hier könnten Sie einen sozial verträglichen Ratenplan ohne Rateplangebühren mit Abtretungserklärung vereinbaren. Auf diesem Weg werden maximal 10% Ihres Regelsatzes als Ratengebühr anerkannt. Es besteht hier eine Kooperationsvereinbarung zwischen N-ERGIE, Jobcenter, Sozialamt und den sozialen Diensten (ASD/SFD) der Stadt.

Die Kontaktdaten der Leistungsträger (Jobcenter / Sozialamt) finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Nachzahlung Energiekosten](#).

RENOVIERUNGSARBEITEN



Sie leben nun in Ihrer Wohnung und wollen Sie entsprechend gestalten. Worauf müssen Sie achten, wenn Sie Renovierungsarbeiten vornehmen? Wie ist das mit Fernsehen, Internet und so weiter geregelt? Was muss ich beachten, wenn ich mein Haustier aus der alten Wohnung mitbringe? Bei all diesen Themen gibt es Hinweise, die Sie beachten sollten.

Welche Renovierungen darf ich alleine durchführen?

Kleinere Renovierungsarbeiten (zum Beispiel das Streichen von Innenwänden), können auch ohne das Einverständnis des Vermieters durchgeführt werden.

Bauliche Veränderungen, wie zum Beispiel Fliesenarbeiten oder das Erbauen einer Zwischenwand, also Veränderungen an der Gebäude-/Wohnungsstruktur bedeuten, müssen von der Vermieterin oder vom Vermieter erlaubt werden.

Beachten Sie: Unerlaubte Umbauten können zur fristlosen oder fristgemäßen Kündigung des Mietvertrags führen.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.



Wen muss ich informieren, wenn ich Renovierungsarbeiten durchführen möchte?

Wenn Sie Renovierungsarbeiten durchführen wollen sollten Sie Ihre **Vermieterin** oder Ihren **Vermieter** über Ihre Planung informieren.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

Wenn die Renovierungsarbeiten mit viel Lärm einhergehen (Bsp. Bohrarbeiten) ist es besser, die **Nachbarn** über Ihr Vorhaben und die absehbare Zeit – in der die Renovierungsarbeiten stattfinden – zu informieren. Achten Sie auf mögliche Ruhezeiten im Haus.

Geht es darum, dass Sie die Kosten für die Ein- oder Auszugsrenovierung übernehmen müssen und die finanziellen Mittel nicht aufbringen können, sollten Sie mit Ihrem zuständigen **Sachbearbeiter der Grundsicherung** sprechen. Renovierungsarbeiten können, unter bestimmten Voraussetzungen, vom Jobcenter / Sozialamt finanziert werden.

Die Kontaktdaten der Leistungsträger (**Jobcenter / Sozialamt**) finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Renovierungsarbeiten](#).

Mein Gesundheitszustand hat sich verschlechtert. Damit ich weiterhin in der Wohnung wohnen kann, muss diese umgebaut werden. Was muss ich beachten? Wen muss ich informieren?

Sobald Umbaumaßnahmen vorgenommen werden sollen, ist das Einverständnis des Vermieters oder der Vermieterin einzuholen.

Für Personen im Leistungsbezug gibt es die Möglichkeit, begründbare Umbaumaßnahmen und Renovierungen über das Jobcenter oder das Sozialamt zu finanzieren. Wenden Sie sich dazu an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder zuständige Sachbearbeiterin.

Zu Wohnraumanpassungen berät z.B. [KOWAB](#).

Auch bei der [Bayerischen Architektenkammer](#) können Sie sich informieren:

Beratungstelefon: 089 13 98 80-80

E-Mail info@byak-barrierefreiheit.de

RAUCHMELDER



Seit dem 01.01.2017 besteht in Bayern eine Rauchmelderpflicht. Der Vermieter ist nach §§46 Abs. 4 BayBO gesetzlich verpflichtet seine Wohnungen mit Rauchmeldern auszustatten. Auch für die regelmäßige Wartung ist der Vermieter verantwortlich. Im Zusammenhang mit Renovierungsarbeiten und Rauchmeldern sind hier einige Dinge zu beachten.

Wer ist für die Installation zuständig?

Für die Installation und Wartung ist die Vermieterin oder der Vermieter zuständig. Bei Problemen mit dem Rauchmelder – Signalstörung – melden Sie sich bitte bei Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

Darf ich den Rauchmelder für Renovierungsarbeiten an meiner Wohnung abnehmen (zum Beispiel beim Streichen)?

Nein, das Entfernen des Rauchmelders durch die Mieterin oder den Mieter ist nicht erlaubt. Sollten Sie Renovierungsarbeiten planen ist es ratsam, Ihre Vermieterin oder Ihren Vermieter zu informieren, damit sich dieser um die sachgemäße De- und Installation des Rauchmelders durch eine Fachfirma kümmern kann. Klären Sie mit der Vermieterin oder dem Vermieter die Kostenübernahme für diesen Einsatz.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.



SCHÄDLINGSBEFALL UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG



Ameisen in der Küche oder Silberfischchen im Bad sollten Sie als Mieter nicht sofort beunruhigen. Ungeziefer wie Kakerlaken, Bettwanzen oder Ratten müssen aber in jedem Fall bekämpft werden. Wichtig ist es, sobald Sie hier feststellen, dass Sie Ungeziefer dieser Art in der Wohnung haben, den Vermieter zu informieren. Denn Ungeziefer ist nicht nur störend, sondern kann auch gesundheitsgefährdend sein. Welche Rechte und Pflichten Sie als Mieter in diesem Zusammenhang haben, können Sie in den folgenden Zeilen nachlesen.

Ich habe in meiner Wohnung Kakerlaken entdeckt, die sich in den letzten Tagen deutlich vermehrt haben, was kann ich tun?

Melden Sie dies umgehend Ihrem Vermieter oder Hausverwalter. Der Vermieter muss sich um einen Kammerjäger und die Beseitigung der Schädlinge kümmern.

Wer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung?

Beim einmaligem Befall und unter der Voraussetzung, dass Ihr Verhalten als Mieter nicht dazu geführt hat, dass sich das Ungeziefer in Ihrer Wohnung ausbreitet, (z.B. durch Vermüllung der Wohnung oder unkontrollierter Vermehrung von Hausratten, die als Haustiere gehalten wurden) muss der Vermieter die Kosten für die Schädlingsbekämpfung übernehmen. Ihm ist aber gestattet, die entstandenen Kosten teilweise auf die Betriebskosten umzulegen.

Wenn der Kammerjäger oder Schädlingsbekämpfer in meine Wohnung kommt und mit chemischen Mitteln die Schädlinge bekämpft, wo kann ich in dieser Zeit wohnen, wenn dadurch die Wohnung für einige Tage unbewohnbar ist?

Für die Kosten und Bereitstellung einer Ersatzwohnung/oder eine Pension, im Zeitraum der Schädlingsbekämpfung, ist der Vermieter zuständig.

Das Ungeziefer in meiner Wohnung hat meine Möbel beschädigt. Wer kommt für den Schaden auf?

Wenn Sie beweisen können, dass das Ungeziefer bereits vor Unterzeichnung des Mietvertrages in der Wohnung war und Sie der Vermieter in dieser Sache in Unkenntnis gelassen hat, muss der Vermieter für Schäden an Ihren Möbelstücken aufkommen. Wichtig ist hier die Beweisbarkeit.



BAGATELLSCHÄDEN



Bei Renovierungsarbeiten oder aufgrund von bestimmten Gegebenheiten kann es passieren, dass Schäden an der Ausstattung der Wohnung (Fenstergriffe, Türrahmen, Wasserhahn und so weiter) entstehen. Melden Sie diese Schäden sofort bei Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter. Auch gibt es hier gesetzliche Vorgaben, wer für die Instandsetzung des Schadens verantwortlich ist und bezahlen muss. Diese Schäden an kleineren Teilen der Ausstattung werden als „Bagatell-schäden“ bezeichnet.

Mein Wasserhahn, Haustürschloss, Fenstergriff ist beim täglichen Gebrauch kaputtgegangen, wer muss hier die Kosten übernehmen?

Bagatellschäden sind Schäden, die sich auf Teile der Mietwohnung beziehen, auf die die Mieterin oder der Mieter einen direkten und häufigen Zugriff hat. Dazu zählen beispielsweise Wasserhähne, Schlösser, Fensterläden, Fenstergriffe und so weiter. Bagatellschäden gehören grundsätzlich zu der Instandsetzungs- und Instandhaltungspflicht des Vermieters.

In den meisten Mietverträgen finden sich allerdings Klauseln, die eine Kostenübernahme für Reparaturen auf den Mieter vorsehen. Eine Beteiligung/Übernahme des Mieters ist laut BGH (= Bundesgerichtshof; oberste Gericht in Deutschland) bis zu einem Betrag von 100 € möglich. Bei Bagatellschäden ist zuerst der Vermieter zu informieren.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

FERNSEHEN, EMPFANG UND INTERNET



Wie Sie Ihre Wohnung einrichten, können Sie selbst entscheiden. Ein paar Bereiche – wie Fernsehen/Satellitenschüssel, Haustiere und Internet – müssen allerdings mit dem Vermieter abgestimmt sein. Hierzu finden Sie einige hilfreiche Informationen.

Ist es möglich, dass ich mir, um Fernsehen aus der Heimat zu empfangen, eine Satellitenschüssel auf meinem Balkon installiere?

Laut BGH ist es erlaubt, auf dem Balkon eine Satellitenschüssel zu installieren, solange dadurch weder das Haus beschädigt noch der optische Eindruck gestört wird. Eine Klausel im Mietvertrag, die das Anbringen der Satellitenschüssel auf dem Balkon verbietet, ist nicht wirksam.

Trotzdem ist es wichtig, Ihre **Vermieterin** oder Ihren **Vermieter** über die Installation der Satellitenschüssel zu informieren. **Wichtig ist auch, nichts an der Gebäudestruktur zu beschädigen.**

Als Alternative zu Satellitenschüsseln bietet sich auch die Möglichkeit, im Digitalfernsehen, Heimatsender einzustellen.



BEITRAGSSERVICE (GEZ)

Was ist der Beitragsservice?

Der Beitragsservice ist die Gebühreneinzugszentrale des öffentlichen Rundfunks. Der öffentliche Rundfunk erhebt über diese Stelle seine Gebühren. Für den Empfang von öffentlich-rechtlichem Fernsehen und Radio müssen Sie eine monatliche Gebühr bezahlen. Für Fragen zu Fernsehen und Telefon wenden Sie sich bitte an Ihren Vermieter oder Hausverwalter.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

Gibt es Möglichkeiten, die Beitragsservice-Gebühren erstattet zu bekommen?

Als Leistungsempfängerin oder -empfänger haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Befreiung der Beitragsservice-Gebühren zu stellen. Die Anträge hierzu liegen im Jobcenter/ Amt für Existenzsicherung Nürnberg aus. Der ausgefüllte Antrag ist mit der Bescheinigung aus dem Bewilligungsbescheid (letzte Seite) an die zuständige Behörde in Köln zu senden.

ARD/ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice

50656 Köln

www.rundfunkbeitrag.de

Anträge bekommen Sie bei Ihrem zuständigen Leistungsträger (Jobcenter / Sozialamt). Die Kontaktdaten finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Beitragsservice](#).

INTERNET

An wen muss ich mich wenden, wenn ich für meine Wohnung einen WLAN-Anschluss will?

Ihr WLAN-Anschluss ist nicht von Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter abhängig. Sie müssen sich selbstständig an einen Telefonanbieter wenden. Um einen günstigsten Vertrag zu finden, empfiehlt es sich im Internet zu recherchieren oder sich in Läden beraten zu lassen.

Sie sind nicht dazu verpflichtet, Ihrer Vermieterin oder Ihren Vermieter über Ihren WLAN-Anschluss zu informieren.

HAUSTIERE

Wem muss ich Bescheid geben, wenn ich ein Haustier in der Wohnung halte?

Die Haustierhaltung ist im deutschen Mietrecht nicht eindeutig geregelt. Meist wird es individuell vereinbart. Um Konflikte zu vermeiden ist es allerdings ratsam die Vermieterin oder den Vermieter **vorher** zu kontaktieren.

- Kleintiere (z. B. Fische, Wellensittiche oder Hamster) sind nicht verboten. Ihr Besitz gehört damit mietrechtlich zum „vertragsmäßigen Gebrauch“. Wenn andere Mieter zu stark durch Geruch oder Lärm beeinflusst werden, können Kleintiere allerdings verboten werden.
- Hunde- oder Katzenhaltung ist nicht verboten. Der Vermieter darf die Haltung nicht verbieten. Allerdings ist es ratsam die Haltung vorher mit dem Vermieter und den anderen Mietern abzuklären, um Ärger zu vermeiden.
- gefährliche Tiere, wie Würgeschlangen, Kampfhunde oder Reptilien, müssen vorher mit dem Vermieter abgesprochen werden. Zusätzlich benötigen Sie eine Halteerlaubnis gemäß des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes.



VERSICHERUNGEN IM MIETVERHÄLTNIS



Das Thema Sicherheit, spielt auch in Ihrer Wohnung eine große Rolle. Sie sollten sich vor eventuellen finanziellen Belastungen, durch die Entstehung von größeren Schäden am Mobiliar schützen. Der folgende Abschnitt soll Ihnen hierzu Informationen geben.

1. Hausrat

Brauche ich eine Hausratversicherung?

Die Hausratversicherung schützt bei Schäden durch:

- Feuer,
- Leitungswasser,
- Sturm/Hagel sowie bei
- Einbruchdiebstahl,
- Raub und
- Vandalismus nach einem Einbruch

und kann individuell ergänzt werden.

Es ist also sinnvoll eine Hausratversicherung abzuschließen. Wenn Sie sich unabhängig informieren lassen wollen, wenden Sie sich bitte an die **Verbraucherzentrale** und vereinbaren Sie dort einen Termin.

Die Kontaktdaten der Verbraucherzentrale finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Versicherungen](#).

2. Privathaftpflicht

Was ist eine Privathaftpflichtversicherung?

Die Privatversicherung deckt alle typischen Alltagsrisiken ab. Schäden an der Mietwohnung, also an der Gebäude- und Wohnungsstruktur, sind laut des AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Schäden an der Mietwohnung fallen unter den Schutz der Privathaftversicherung, solange es sich nicht um

- a) Glasschäden
 - b) Schäden durch Abnutzung und Verschleiß
 - c) Schäden durch Schimmel
 - d) Schäden an elektrischen und
 - e) heizungstechnischen Einbauten
- handelt.

Ist eine Privathaftpflichtversicherung in meinem individuellen Fall sinnvoll?

Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist für jeden sinnvoll und zu empfehlen. Denn ein Missgeschick kann langfristige finanzielle Folgen haben. Gerade Personenschäden können schnell in die Millionen gehen. Als Schadensverursacher haften Sie per Gesetz mit Ihrem gesamten Vermögen.

Wo kann ich mich unabhängig über Angebote informieren lassen?

Bei der **Verbraucherzentrale** können Sie sich unabhängig und neutral beraten lassen. Sinnvoll ist es, hier vorab einen Termin zu vereinbaren.

Die Kontaktdaten der Verbraucherzentrale Nürnberg finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Versicherungen](#).



HAUSTÜRGESCHÄFTE

Was kann ich tun, wenn mir an der Haustüre ein Mobilfunk-/Stromanbietervertrag angeboten wird und ich unwissend unterschrieben habe?

Wichtig ist, zeitnah zu handeln. Sie haben die Möglichkeit von dem **Widerrufsrecht** (§312, §355, § 356) Gebrauch zu machen. Teilen Sie dem Vertragspartner innerhalb der Widerrufsfrist (meist 14 Tage) schriftlich mit – per Email, Fax oder Post – dass Sie das Vertragsverhältnis widerrufen wollen. Sinnvoll ist hier ein Einschreiben, weil Sie bei dieser Versandart einen Nachweis bekommen, dass das Schreiben angekommen ist.

Widerrufen Sie einen Energievertrag vor Lieferbeginn, ist der Vertrag für Sie vollständig erledigt. Haben Sie bis zum Widerruf bereits Strom erhalten, müssen Sie für die erbrachte Leistung zahlen.

Wenn Sie Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an die Verbraucherzentrale. Die Kontaktdaten der Verbraucherzentrale Nürnberg finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Haustürgeschäfte](#).

Was kann ich tun, wenn mir am Telefon ein Vertrag Stromanbieterwechsel/Handyvertrag angeboten wird und ich mit „Ja“ geantwortet habe?

Mit dem „Ja“ haben Sie bereits einen Vertrag geschlossen. Jetzt ist es wichtig, schnell zu handeln. Sobald Sie die ordnungsgemäße, schriftliche Belehrung vom Vertragspartner erhalten haben, tritt das Widerrufsrecht (§312, §356) in Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Eintreffens beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist.

Benötigen Sie hier Unterstützung, wenden Sie sich zeitnah mit allen Unterlagen an die Verbraucherzentrale. Die Kontaktdaten der Verbraucherzentrale Nürnberg finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Haustürgeschäfte](#).

Welche Widerspruchsfristen muss ich hier beachten?

Im Normalfall beträgt die **Widerrufsfrist 14 Tage**. Diese Widerrufsfrist ist unbedingt einzuhalten.

Wenn Sie über Ihre Widerrufsrecht nicht belehrt wurden, haben Sie die Möglichkeit bis zu 12 Monaten und 14 Tagen nach Ihrem Vertragsabschluss Ihren Widerruf zu erklären. Davon ist in den meisten Fällen aber nicht auszugehen.



SCHLÜSSELVERLUST

Ich habe meinen Wohnungsschlüssel verloren, was kann ich tun?

Zu allererst sollten Sie noch einmal in Ruhe darüber nachdenken, bei welcher Gelegenheit der Schlüssel zuletzt in Verwendung war. Finden Sie da keine Anhaltspunkte sollten Sie sich beim Fundbüro melden und nachfragen, ob ein Schlüssel abgegeben wurde. Dafür ist es notwendig, persönlich beim Fundbüro vorbei zu gehen.

Fundbüro Nürnberg

Siebenkeesstr. 4

90459 Nürnberg

www.fundbuero-nuernberg.de

Ich habe über einen längeren Zeitraum immer mal wieder beim Fundbüro nachgefragt, der Schlüssel ist nicht aufgetaucht. Wen muss ich informieren?!

Falls an dem Schlüssel Ihre Adresse vermerkt ist oder ein potentieller Finder des Schlüssels die Wohnung irgendwie ausfindig machen kann, ist es notwendig Ihren Vermieter über den Sachverhalt zu informieren. Möglicherweise muss dann das Schloss ausgetauscht werden. Je nach Qualität des Schlosses können die Kosten dafür variieren. Die Übernahme dieser Kosten sind durch die Haftpflichtversicherung **nicht** abgedeckt.

Sprechen Sie hierzu mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im Jobcenter oder Sozialamt.

Der Mietvertrag ist verloren gegangen, nicht mehr auffindbar oder wurde mir entwendet.

Es kann immer mal wieder passieren, dass auch ein wichtiges Dokument mal abhanden kommt. So auch der Mietvertrag. Wie Sie reagieren müssen, wenn dass der Fall ist oder was Sie tun können, wenn Ihnen der Mietvertrag durch den Vermieter entwendet wird, lesen Sie in den folgenden Zeilen.



Wichtig ist, dass der Verlust des Mietvertrags weder Einfluss auf den Bestand des Mietverhältnisses noch auf den Inhalt des Mietvertrages hat. Bleiben Sie ruhig. Ist der Mietvertrag einmal wirksam abgeschlossen – und das ist er mit Ihrer Unterschrift bei der Vertragsunterzeichnung – bleibt er bestehen, mit oder ohne Dokument. Wichtig ist es, Kontakt zum Vermieter aufzunehmen und ihn – nach Möglichkeit – um eine Kopie des Mietvertrags zu bitten. Diese Abschrift/ oder Kopie hat dann den gleichen Stellenwert wie der Mietvertrag, der verloren gegangen ist.

Sollte dieser hier nicht einsichtig sein, wäre es sinnvoll, diesen Sachverhalt bei Ihrem zuständigen Leistungsträger (Jobcenter oder Sozialamt) zu melden. Denn der Leistungsträger zahlt die Miete nur in der Höhe, die im original Mietvertrag genannt wurde.

Ich habe meinen Vermieter um eine Abschrift/ eine Kopie des Mietvertrags gebeten, weil mein Exemplar verlorengegangen ist, er ist nicht bereit mir ein Neues auszuhändigen?

Zu allererst wieder der Verweis darauf, dass das bestehende Mietverhältnis nicht in Gefahr ist. Der Mietvertrag ist rechtsgültig, ob mit oder ohne bestehendem Dokument. Natürlich wird es Ihr Anliegen sein, den Vertrag ausgehändigt zu bekommen. Sollte der Vermieter dazu nicht bereit sein, gibt es allerdings auch keine Möglichkeiten rechtliche Schritte gegen ihn einzuleiten. Sinn macht es den Leistungsträger (Jobcenter/Sozialamt) zu informieren.



Mein Vermieter hat mir einen neuen Mietvertrag auferlegt, der inhaltlich vom Original abweicht. Was kann ich tun, wenn mir das auffällt?

Sinnvoll ist es eine Person ausfindig zu machen, die das Originalexemplar auch gekannt hat und hier als Zeuge unterstützen kann. Nicht selten ist bei der Unterzeichnung des Mietvertrags eine weitere Person dabei – ein Freund, Bekannter oder ein anderes Familienmitglied. Vorsicht: War die Ehefrau oder der Ehemann bei der Vertragsunterzeichnung dabei und ist selbst Mieter der Wohnung, fällt diese Person als Zeuge weg. Es darf also nur eine Person sein, die nicht im Mietvertrag aufgeführt wurde. Ist der Vermieter auch mit Unterstützung des Zeugen nicht bereit die Änderungen richtigzustellen, ist es sinnvoll Kontakt zum Mieterbund aufzunehmen.

www.mieterbund-nuernberg.de

Was kann ich tun, wenn mich Nachbarn, aufgrund meines Namens oder meiner Hautfarbe, beleidigen?

Im ersten Schritt sollten Sie auf die Nachbarn zugehen und erfragen, warum sie sich ihnen gegenüber beleidigend verhalten. Sie können sich in diesem Fall auch bei der Hausverwaltung melden und den Sachverhalt schildern. Möglicherweise kann es hier zu einem klärenden Gespräch kommen.

Wichtig ist, dass Sie die Beleidigungen, die gegen Sie erfolgen, nachweisen (Beispielsweise kann ein Freund, der bei einem Aufeinandertreffen mit den Nachbarn anwesend ist und die Beleidigungen mitbekommt, als Zeuge hinzugezogen werden oder wenn Sie schriftlich Briefe oder E-Mails zugeschickt bekommen, aus denen hervorgeht, dass hier Anfeindungen aufgrund ihrer Hautfarbe oder Herkunft, eine Behinderung oder die sexuelle Identität betreffend) (sollten ggf. alle Merkmale, also Behinderung, sexuellen Identität etc. aufgenommen werden? erfolgen sollten Sie diese Schriftstücke unbedingt aufheben). Bei erheblichen Beleidigungen oder einer Bedrohung sollten Sie Anzeige erstatten. Um den Konflikt friedlich zu lösen, gibt es das sogenannte Mediationsverfahren. Hier unterstützen Sie externe Mediator*innen bei der Konfliktbearbeitung. Einzige Voraussetzung, alle Parteien müssen einer Mediation zustimmen. Unterstützung, Ihr Anliegen zu vertreten und sich für Ihr Recht einzusetzen, erhalten Sie im Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg, Beauftragte für Diskriminierungsfragen, Fünferplatz 1, 90403 Nürnberg, Tel.: 09 11 / 2 31-103 12

MIETSCHULDEN



Als Leistungsempfänger steht Ihnen vom Jobcenter oder dem Sozialamt nur ein gewisser Betrag für die monatlichen Kosten der Unterkunft zu. Durch eine Mieterhöhung aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen oder allgemeinen Zahlungsschwierigkeiten kann es passieren, dass Sie Ihre monatlichen Mietkosten nicht mehr aufbringen können. So entstehen Mietschulden. Sie sollten in jedem Fall verhindern, dass Mietschulden entstehen, denn sobald Mietschulden auftreten, hat der Vermieter das Recht das Mietverhältnis zu kündigen. Das bedeutet, dass Sie Ihre Wohnung verlieren. Im Folgenden sind Ansprechpartner genannt, die Sie in jedem Fall kontaktieren sollten, wenn sich abzeichnet, dass Sie ihre Miete nicht fristgerecht bezahlen können oder bereits Mietschulden bestehen.

Was kann ich tun, wenn aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen meine Miete erhöht wird?

Der Vermieter hat das Recht, nach einer begründbaren Modernisierungsmaßnahme die Miete um bis zu 8% zu erhöhen. Wirken die Modernisierungsmaßnahmen nicht notwendig oder wird um mehr als 8% erhöht, sollten Sie sich umgehend beim Mieterbund melden. Über das Jobcenter können Sie hier um die Übernahme der Mitgliedschaft bitten, sofern die Mitgliedschaft begründbar ist.

www.mieterbund-nuernberg.de

An wen kann ich mich wenden, wenn ich das Gefühl habe, die Mietkosten nach einer Mieterhöhung nicht mehr bezahlen zu können?

Wichtig ist es, Ihren zuständigen Sachbearbeiter im Jobcenter oder dem Sozialamt zu informieren. Darüber hinaus sollten Sie Kontakt zur ISKA Schuldnerberatung aufnehmen. Hier gibt es eine feste Kooperation mit dem Jobcenter, sodass zeitnah ein Termin zustande kommen kann. Die Mitarbeiter der ISKA Schuldnerberatung unterstützen Sie dabei, einen Überblick über Ihre finanzielle Situation zu bekommen und zeigt Ihnen auf, wie sie die Situation meistern können. Die Beratung ist für Sie, als ALG II Empfänger, kostenlos. Nutzen Sie den zügigen Weg der Terminvereinbarung über das Jobcenter!

ISKA Schuldnerberatung

Untere Krämersgasse 3

90403 Nürnberg

www.nuernberg.de

Auch die WBG hat mir dem Sozialmanagement einen Bereich, der ihre Mieter bei drohenden oder vorhandene Mietschulden und Mietrückständen berät. Sofern Sie Mieter einer wbg-Wohnung sind, können Sie sich in solchen Situationen vertrauensvoll an die wbg wenden.

wbg.nuernberg.de



Wo finde ich Hilfe, wenn ich finanziell nicht mehr in der Lage bin, die Mietkosten zu bezahlen?

.....

Die ISKA-Schuldnerberatung arbeitet im Auftrag der Stadt Nürnberg. Die Beratung ist kostenlos. Die Mitarbeiter der ISKA Schuldnerberatung bieten Beratung und Unterstützung bei Schuldenfragen. Melden Sie sich bei der Stelle und vereinbaren Sie zeitnah einen Termin oder nutzen Sie die Terminvereinbarung über das Jobcenter.

Mein Vermieter hat mir ein Schreiben mit der Kündigung des Mietverhältnisses zugeschickt, was kann ich jetzt noch tun?

.....

KÜNDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

Die Kündigung ist mit einer bestimmten Frist versehen. Wenn die Kündigung aufgrund von ausstehender Mietzahlungen ausgesprochen wurde, haben Sie nun noch Zeit diese Zahlungen aufzubringen. Wenden Sie sich in jedem Fall an Ihren Leistungsträger (Jobcenter/ Sozialamt/Bezirk), um eine Räumungsklage abzuwenden. Wichtig ist es, sofort aktiv zu werden. Kümmern Sie sich nicht um das Anliegen, kann es passieren, dass Sie Ihre Wohnung verlieren.

Was ist eine fristlose Kündigung?

FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Der Vermieter kann eine fristlose Kündigung aussprechen, wenn dem Mieter erhebliche Vertragsverletzungen vorzuwerfen sind – zum Beispiel:

- Mutwillige und massive Beschädigung der Wohnung
- Störung des Hausfriedens trotz Abmahnung
- In der Wohnung wohnen mehr Menschen als im Mietvertrag vorgesehen
- Untervermietung ohne Zustimmung des Vermieters
- Ausstehende Mietzahlungen und/oder regelmäßige unpünktliche Mietzahlungen
- Andere Nutzung der Wohnung als erlaubt

Wurde eine Fristlose Kündigung ausgesprochen und Sie kommen dieser Kündigung nicht nach, kann es zu einer Zwangsräumung/Räumungsklage der Wohnung kommen.

.....



RÄUMUNGSKLAGE



Wenn die Miete nicht bezahlt wurde oder andere Gründe dazu führen, dass der Vermieter eine fristlose Kündigung ausspricht, kann es zu einer Räumungsklage kommen. Die Räumungsklage ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Durch die Räumungsklage erwirbt der Vermieter einen Räumungstitel, der die Berechtigung darstellt, die Wohnung mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers zwangsräumen zu lassen d.h. wenn der Mieter nicht freiwillig die Wohnung mit seinem Hab und Gut verlässt, kann sich der Vermieter Zugang verschaffen und die Möbelstücke entsorgen lassen.

Wohin kann ich mich wenden, wenn mein Vermieter eine Räumungsklage ausgesprochen hat?

Sollte es tatsächlich zum Wohnungsverlust kommen, ist in jedem Fall das Sozialamt mit der Fachstelle für Obdachlosigkeit und Wohnungssuche aufzusuchen. Bitte nehmen Sie Unterlagen wie:

- den Mietvertrag
- Mietquittungen
- Kündigungsschreiben oder Klageschrift
- Auflistung der Mietrückstände
- Einkommensnachweise

zu der Beratungsstelle am Kirchenweg 56, 90419 Nürnberg mit.

Darüber hinaus sollten Sie Kontakt zur ISKA-Schuldnerberatung aufnehmen. Die Beratung ist kostenfrei.

www.nuernberg.de



5 LEBEN IN DER HAUSGEMEINSCHAFT



In einer Stadt wie Nürnberg leben Familien meist in Mehrfamilienhäusern zusammen unter einem Dach.

Um eine gute Nachbarschaft und ein angenehmes Zusammenleben zu ermöglichen, ist es notwendig, diverse Regeln und Pflichten zu beachten, die mit dem Mietverhältnis einhergehen. In diesem Zusammenhang sind immer auch Ansprechpersonen für die Themenschwerpunkte genannt.

ABFALL UND MÜLL



Das Thema Mülltrennung und Abfall sollte auch in Ihrer eigenen Wohnung eine wichtige Rolle spielen. Auch für die Hausgemeinschaft ist sie von großer Bedeutung, da durch die sachgemäße Mülltrennung Kosten reduziert werden können. Es sollte also auch in Ihrem Interesse sein, hier richtig zu handeln. Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Nürnberg, ASN, verfügt über zahlreiche Broschüren (auch in anderen Sprachen), die Informationen zur Mülltrennung und der richtigen Handhabung mit Müll und Abfall geben.

Wie oft werden die Mülltonnen geleert?

Der ASN ist der Abfallwirtschaftsbetrieb der **Stadt Nürnberg**.

ASN informiert zu Themen der Abfallwirtschaft wie zum Beispiel Abfallbehälter, Wertstoffhöfe, Gartenabfallsammelstellen und Sie erhalten Hinweise zur Abfallvermeidung und -trennung.

Auf der [Internetseite](#) können Sie weitere Informationen finden:

oder Sie nehmen telefonisch Kontakt auf über das Service Telefon unter: [09 11 / 2 31-32 32](tel:0911313232)



Es gibt auch die Möglichkeit, sich **persönlich** zu informieren:

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Am Pferdemarkt 27

90439 Nürnberg

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 - 15.30 Uhr;

Mittwoch und Freitag 8.30 - 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung

Wann muss ich die Mülltonnen herausstellen?

Die Termine für die Mülltonnenleerung (Restmüll, Gelber Sack, Altpapier) fragen Sie bitte auch bei **ASN** an.

Die Kontaktdaten der ASN finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Abfall](#).

Die Mülltonnen werden nicht geleert, wohin kann ich mich melden?

Melden Sie sich zu allererst bei Ihrer Vermieterin oder Ihrer Vermieterin/ Ihrem Vermieter oder Ihrer Hausverwaltung. **Den Kontakt zur Vermieterin/zum Vermieter finden Sie Ihrem Mietvertrag.**

Wo bekomme ich gelbe Säcke her?

Jährlich wird Ihnen eine Rolle direkt nach Hause zugestellt. Benötigen Sie noch weitere gelbe Säcke, können Sie sich im Bürgerinformationszentrum oder bei den Wertstoffhöfen der Stadt Nürnberg Nachschub holen.

Bürgerinformationszentrum (BIZ)

Hauptmarkt 18

Rathaus, Erdgeschoss

90403 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-55 55, -32 22

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8 - 17 Uhr, Freitag 8 - 14 Uhr

www.nuernberg.de

Wo entsorge ich Sondermüll, wie Elektrogeräte?

Sondermüll wie Elektrogroßgeräte, Möbel und so weiter sind auf den Wertstoffhöfen der Stadt Nürnberg zu entsorgen. Auf der Internetseite von ASN finden Sie alle Informationen zu Standort und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe:

www.nuernberg.de

Eine weitere Möglichkeit ist, Sperrmüll anzumelden.

Für die Information über das Thema „Anmeldung für Sperrmüll“ melden Sie sich bitte unter

Fragen zur Sperrmüll-Abholung: Telefon 09 11 / 2 31-25 93



BRANDSCHUTZ



Zur Sicherheit im Haus gehört der Brandschutz. Mit dem Rauchmelder wurden hier schon einige Punkte in Kapitel 4 erläutert. Wie grundsätzlich umzugehen ist mit Situationen die auf einen Brand im Haus hindeuten, finden Sie in den folgenden Zeilen.

Wie gehe ich richtig vor, wenn ein Brand in meiner Wohnung entsteht?

Bei einem Brand, egal ob in Ihrer oder in der Nachbarwohnung, ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Dies gilt sowohl wenn das Signal des Rauchmelders erklingt und eine Fehlermeldung ausgeschlossen werden kann, als auch bei Rauchgeruch im Treppenhaus oder in der eigenen Wohnung. Wichtig ist auch, zeitnah die **Vermieterin oder den Vermieter** über die Geschehnisse zu informieren.

Wie gehe ich richtig vor, wenn in der Nachbarwohnung der Rauchmelder Signal gibt und es nach Rauch riecht?

Wenn Sie einen Brand vermuten, dürfen Sie auf keinen Fall den Aufzug im Haus benutzen! Nutzen Sie, nach Möglichkeit die Feuertreppe und Informieren Sie die Nachbarn und Mitbewohner.

FEUERWEHR NÜRNBERG: 112

HAUSORDNUNG



Für ein friedliches und gutes Zusammenleben in der Hausgemeinschaft sorgt die Hausordnung. Diese wird Ihnen mit dem Mietvertrag von Ihrem Vermieter ausgehändigt. Die Hausordnung regelt zum Beispiel die regelmäßige Reinigung des Treppenhauses oder die Ruhezeiten.

Was bedeutet die Hausordnung für mich als Mieter?

Die Hausordnung ist ein Hilfsmittel um ein friedliches Miteinander im Miethaus zu gewährleisten soll. Um Probleme und Konflikte zu vermeiden, sollten Sie sich an diese Regeln halten. Jeder Mieter kann von den anderen Hausbewohnern die Einhaltung verlangen.

In der Hausordnung werden meistens die Ruhezeiten, die Reinigungspflichten, Sicherheitsregelungen und die Benutzung von Gemeinschaftsräumen geregelt.

Wenn beim Mietvertragsabschluss die Hausordnung mit ausgehändigt worden ist, ist sie ein verbindlicher Bestandteil der Mietverhältnisse. Bei einem Regelverstoß muss deshalb mit Konsequenzen gerechnet werden. Der Vermieter kann Sie abmahnen und bei wiederholtem Regelverstoß auch kündigen.

Wenn Sie Fragen zur Hausordnung haben sollten, wenden Sie sich an Ihre Vermieterin / Ihren Vermieter oder die Hausverwaltung.

Was kann ich tun, wenn sich Nachbarn über mich beschweren (z. B., weil ich ihres Erachtens zu laut war)?

Sinnvoll ist es, die Nachbarschaft auf die Beschwerde anzusprechen. Vielleicht ist es ja möglich eine gemeinsame Lösung zu finden und das Problem so zu beheben.



Was kann ich tun, wenn Nachbarn die Hausordnung nicht beachten und sich nicht regelkonform verhalten?

Sprechen Sie die betreffende Nachbarschaft an und erklären Sie Ihr Anliegen. Halten sich die Mieter weiterhin nicht an die Hausordnung, ist es angebracht die Vermieterin oder den Vermieter oder die Hausverwaltung zu informieren. Vielleicht kann sie oder er Sie unterstützen, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

1. Reinigung des Treppenhauses
Wer legt fest, wann ich das Treppenhaus reinigen muss?

Es gibt mehrere Möglichkeiten wie die Reinigung des Treppenhauses geregelt ist.

- a) Die Reinigung des Treppenhauses ist Sache des Vermieters. Die Kosten, die hierbei entstehen, sind laut des Deutschen Mieterbundes (DMB) Betriebskosten. Sie werden von den Mieterinnen und Mietern und des Hauses über die Betriebskostenabrechnung bezahlt.
- b) Im Mietvertrag kann allerdings auch vereinbart worden sein, dass die Mieterinnen und Mieter die Reinigung des Treppenhauses übernehmen müssen. Wo und wann Sie putzen müssen steht entweder in der Hausordnung oder wird in einem Reinigungsplan genau beschrieben.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, fragen Sie bei den anderen Mietenden oder bei der Vermieterin/dem Vermieter nach.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

Besteht für mich eine Pflicht, das Treppenhaus zu reinigen?

Wenn Sie im Mietvertrag unterschrieben haben, dass Sie für die Reinigung des Hauses mitverantwortlich sind, dann besteht für Sie die Pflicht.

Der Vermieter muss darauf achten, dass alle mietvertraglichen Pflichten eingehalten werden. Missachtet ein Mieter des Hauses diese Pflichten, sollte die Vermieterin/ der Vermieter informiert werden. Der Vermieter kann den nachlässigen Mieter abmahnen, Schadensersatz fordern oder eine Putzhilfe beauftragen. Die entstehenden Kosten werden der Mieterin oder dem Mieter in Rechnung gestellt.

2. Ruhezeiten
Was muss ich beachten, wenn ich abends meine Geburtstagsparty feiern möchte?

Grundsätzlich sollten sich alle im Haus rücksichtsvoll verhalten, so dass niemand gestört wird. Nach 22 Uhr tritt die Nachtruhe in Kraft.

Es wäre sinnvoll die anderen Mieter vorab zu informieren, wenn Sie abends feiern möchten. Entweder Sie gehen persönlich bei den Nachbarn vorbei und geben Bescheid oder Sie hinterlassen ein Informationsblatt im jeweiligen Briefkasten. Nach 22 Uhr sollten Sie darauf achten, dass Sie nicht mehr so laut sind.

Was muss ich beachten, wenn ich Renovierungsarbeiten vornehme?

Sie müssen sich bei Renovierungsarbeiten an die Ruhezeiten halten. Die Ruhezeiten sind entweder im Mietvertrag oder in der Hausordnung geregelt.

Haben Sie Handwerker beauftragt, dann dürfen diese Montag bis Samstag, trotz der verbindlichen Ruhezeiten, bis zum Beginn der Nachtruhe um 22 Uhr arbeiten.

Auch hier ist es angebracht die Nachbarn über mögliche Geräuschstörungen zu informieren (persönlich oder schriftlich).



An wen kann ich mich wenden, wenn meine Nachbarn nachts sehr laut sind?

Wichtig ist es, hier erst einmal das Gespräch mit den Nachbarn zu suchen. Es kann auch sein, dass die Beschwerde unbedeutend ist, zum Beispiel, wenn ein Kind weint.

Sollten die nächtlichen Ruhestörungen nicht aufhören, ist es notwendig die Vermieterin oder den Vermieter darüber zu informieren. Sollte dies der Fall sein, macht es Sinn, die nächtliche Ruhestörungen schriftlich zu dokumentieren.

Wird die Vermieterin oder der Vermieter nicht aktiv oder stellt sich heraus, dass die Abmahnungen des Vermieters nichts am Verhalten des Nachbarn ändert, können Sie die Polizei kontaktieren und eine Anzeige wegen nächtlicher Ruhestörung aufgeben. Dieser Schritt sollte allerdings der letzte mögliche Ausweg sein.

Darf ich auf meinem Balkon mit einem Kohlegrill grillen?

Auf dem Balkon, der Terrasse und im Garten darf gegrillt werden – **solange es nicht ausdrücklich im Mietvertrag oder durch die Hausordnung verboten ist.**

Steht im Mietvertrag, dass auf dem Balkon nicht gegrillt werden darf, ist das Grillen verboten. Wird diese Regelung nicht eingehalten, kann der Vermieter sogar die Kündigung des Mietverhältnisses aussprechen.

Bevor Sie einen Kohlegrill benutzen, sollten Sie Ihre Vermieterin oder Ihren Vermieter Fragen und deren Zustimmung einholen.

Dabei ist darauf zu achten, dass Rauch und Ruß vom Holzkohlegrill nicht direkt in Nachbarwohnungen ziehen und stören! Das kann sogar einen Verstoß gegen das Immissionsschutzgesetz darstellen und mit einer Geldbuße belegt werden. In jedem Fall ist es sinnvoll, die Nachbarn vorab zu informieren. Am besten – auch für die Umwelt – ist ein Elektrogrill.

3. Nutzung des Treppenhauses und Gemeinschaftsflächen

Darf ich in das Treppenhaus meine Schuhe/Schuhregal/Fahrrad/Kinderwagen und so weiter abstellen?

Nein, das wird Ihnen der Vermieter bei der Wohnungsübergabe sicherlich auch mitteilen. Hausflure und Gänge müssen für den Brandfall freigehalten werden. Sie dürfen nicht mit Gerätschaften verstellt werden. Hier kann Ihnen die Vermieterin oder der Vermieter auch eine Abmahnung aussprechen.

Auch die Kellergänge und Fahrradschuppen müssen freigehalten werden. Diese dürfen nicht zum Abstellen von Sperrmüll oder anderen Gegenständen genutzt werden.



NACHBARSCHAFT



Sind Sie in eine neue Gegend gezogen, wollen Sie hier sicherlich auch Kontakte zu anderen Stadtbewohnern/Familien knüpfen. In vielen Stadtteilen gibt es Stadtteilzentren oder offene Einrichtungen, die den Kontakt zu anderen Bewohnern erleichtern und eine Möglichkeit für den Austausch schaffen.

Wo kann ich Kontakte in der Nachbarschaft knüpfen?

Eine Basis für eine gute Nachbarschaft stellen Sie her, indem Sie auf die Nachbarn im Haus zugehen und sich persönlich vorstellen. Oft finden auch Feste für die Hausgemeinschaft statt.

Darüber hinaus gibt es in zahlreichen Stadtteilen Anlaufpunkte wie Kulturläden, die neben kulturellen Veranstaltungen auch Mutter-Kind-Treffs, Computerkurse für Senioren und so weiter anbieten.

Auf der **Homepage des Amtes für Kultur und Freizeit (KuF)** finden Sie alle notwendigen Informationen.

www.kuf-kultur.nuernberg.de

Weitere Anlaufpunkte sind Nachbarschaftsplattformen im Internet oder über den Vermieter.





Vielleicht verändert sich Ihre persönliche Situation irgendwann und Sie denken darüber nach ausziehen. Auch beim Auszug gibt es Dinge, die Sie beachten müssen. In diesem letzten Kapitel soll es um den Auszug gehen.

KÜNDIGUNG DER WOHNUNG



Bevor Sie Ihre Wohnung kündigen können und umziehen können, sollten Sie mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im Jobcenter / Sozialamt sprechen und die Gründe für einen Umzug vortragen. Beginnen Sie mit der Prüfung der Mietangebote erst, wenn Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter die Einwilligung zum Wohnungswechsel gegeben hat.

Kündigen Sie Ihre Wohnung erst, wenn Sie eine neue Wohnung gefunden haben. Den Mietvertrag legen Sie bitte zeitnah Ihrem Sachbearbeiter im Jobcenter / Sozialamt vor, damit dieser die Angemessenheit der Wohnung bestätigen kann. Ist die Wohnung angemessen, sollten Sie ihre alte Wohnung fristgerecht kündigen.

Wann soll ich die alte Wohnung fristgerecht kündigen?

In der Regel beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Das heißt drei Monate vor Ihrem geplanten Auszug sollten Sie schriftlich Ihre bisherige Wohnung kündigen damit Sie nicht zwei Mieten zahlen müssen.



Welche Fristen gibt es?

Schauen Sie bitte noch einmal in Ihrem Mietvertrag nach, ob Ihre Kündigungsfrist auch tatsächlich drei Monate beträgt. Im Bedarfsfall fragen Sie noch einmal bei Ihrem Vermieter nach.

Die Kontaktdaten der Vermieterin / des Vermieters oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

Auf welchem Weg soll ich kündigen?

Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Wenn Sie die Kündigung nicht persönlich abgeben können und Sie die Kündigung per Post schicken müssen, ist ein Einschreiben sinnvoll.

Allgemein ist es ratsam, einen **Nachweis über die Abgabe der Kündigung** zu haben: Behalten Sie unbedingt eine Kopie als Nachweis bei sich oder die Quittung des Versandes.

Auch beim Auszug ist es wichtig, ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Ebenfalls müssen die Zählerstände der Zähler (Erdgas, Strom, etc.) festgehalten werden.

Das Übergabeprotokoll inkl. der abgelesenen Zählerstände dient für die Abmeldung bei Ihrem Energieversorger.

Beachten Sie: Dem Energieversorger muss immer separat gekündigt werden.

UMZUG ANKÜNDIGEN

Bei einigen Stellen, wie Kindergarten und Schulen, sollten Sie Ihren Umzug ankündigen. Gegebenenfalls müssen Sie sich auf die Suche nach einem Kindergarten/Hortplatz in Ihrem neuen Stadtteil machen.



KLÄRUNG DER ABLÖSE

In jedem Fall müssen Sie klären, ob die Nachmieterin oder der Nachmieter die Einbauküche, die Holzdecke etc. übernimmt.

Vielleicht haben Sie darüber ja auch mit Ihrer Vermieterin/Ihrem Vermieter eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Ist die Ablöse Ihrer festen Möbelstücke nicht geregelt, müssen Sie sich selbst um den Abbau der Möbel und die Entsorgung kümmern.



Vor Übergabe Ihrer Wohnung sollten Sie bei Bedarf renovieren. Nur wenn die Wohnung in dem Zustand übergeben wird, indem Sie die Wohnung übernommen haben, kann Ihnen die Kautions in voller Höhe zurückgezahlt werden. Stellt die Vermieterin oder der Vermieter einen Schaden fest, hat die Vermieterin oder der Vermieter das Recht die Summe für die Instandsetzung der Möbel zu behalten.

Welche Renovierungen muss ich in meiner Wohnung vor der Übergabe durchführen?

Die Wohnung muss in dem Zustand übergeben werden, in dem auch Sie sie vorgefunden haben.

- Bohrlöcher: → sind zu entfernen und gegebenenfalls aufzufüllen
- Wandfarbe: → die Wohnung sollte neutral (in Weiß) zurückgegeben werden

Bei Fragen können Sie sich an den DMB Nürnberg und Umgebung e.V. wenden. Die Kontaktdaten finden Sie im Stichwortverzeichnis FAQ unter [Mietvertrag](#).

Was muss ich bei der Übergabe beachten?

Vergessen Sie nicht, dem Vermieter alle Wohnungsschlüssel und Schlüssel von Gemeinschaftsräumen zurückzugeben.



Sind bei der Wohnungsabnahme durch den Vermieter keine Mängel erkennbar, muss Ihnen die Vermieterin oder der Vermieter Ihre Kautions zurückzahlen.

Da der Vermieter das Recht hat zu prüfen, ob noch Zahlungen ausstehen, kann die Auszahlung der Mietkaution durchaus länger dauern.

7 STICHWORT- VERZEICHNIS / FAQ



a Abfall

Online unter: www.nuernberg.de

Telefonischer Kontakt über das **Service Telefon** unter: 09 11 / 2 31-2 32

Persönlicher Kontakt über:

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Am Pferdemarkt 27

90439 Nürnberg

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 - 15.30 Uhr,
Mittwoch und Freitag 8.30 - 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung

Ablöse

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort West

Nicolaistraße 14

90429 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Süd

Platenstraße 46

90441 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Mitte und Nord

Richard-Wagner-Platz 5

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Dienstleistungszentrum U25

Sandstraße 22-24

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

www.jobcenter-ge.de

**Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt –
Leistungsabteilung**

Frauentorgraben 17

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-55 13, -24 15

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr

www.nuernberg.de

Abtretungserklärung**Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort West**

Nicolaistraße 14

90429 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Süd

Platenstraße 46

90441 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Mitte und Nord

Richard-Wagner-Platz 5

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Dienstleistungszentrum U25

Sandstraße 22-24

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

www.jobcenter-ge.de

**Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt –
Leistungsabteilung**

Frauentorgraben 17

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-55 13, -24 15

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr

www.nuernberg.de



Ansprechperson

Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:

Die Kontaktdaten des Vermieters/ der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag.

Bagatellschäden

Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:

Die Kontaktdaten des Vermieters/ der Vermieterin oder der Hausverwaltung entnehmen Sie dem Mietvertrag.

Beitragsservice (GEZ)

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort West

Nicolaistraße 14
90429 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Süd

Platenstraße 46
90441 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Mitte und Nord

Richard-Wagner-Platz 5
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Dienstleistungszentrum U25

Sandstraße 22-24
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
www.jobcenter-ge.de

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt – Leistungsabteilung

Frauentorgraben 17
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-55 13, -24 15
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr
www.nuernberg.de

Brandschutz

Feuerwehr Nürnberg: 112

Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:

Die Kontaktdaten des Vermieters/ der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Telefon: 08 00 / 1 00 80 09 (kostenfrei innerhalb Deutschlands)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr, Samstag 8 - 13 Uhr

E-Mail: dialog@n-ergie.de

Postanschrift: N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg

Gerne können Sie auch eine persönliche Beratung im **N-ERGIE Centrum** erhalten:

Südliche Fürther Str. 14 (am Plärrer), 90429 Nürnberg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr

Energiesparen

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt

Stab Armutsprävention und Inklusion – EnergieSparProjekt (ESP)

Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-34 86

www.esp-nuernberg.de

Erstausstattung

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort West

Nicolaistraße 14

90429 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Süd

Platenstraße 46

90441 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Mitte und Nord

Richard-Wagner-Platz 5

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Dienstleistungszentrum U25

Sandstraße 22-24

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

www.jobcenter-ge.de

**Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt –
Leistungsabteilung**

Frauentorgraben 17

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-55 13, -24 15

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr

www.nuernberg.de

Gebrauchtwaren-Läden für Möbel:

Beispielsweise unter: www.secondhandguide.org

Noris Arbeit GmbH

Saalfelder Str. 12, 90491 Nürnberg

Telefon 09 11 / 5 86 30

E-Mail: noris.arbeit@noa.nuernberg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 - 17 Uhr

Bürgerinformationszentrum (BIZ)

Hauptmarkt 18

Rathaus, Erdgeschoss

90403 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-55 55, -32 22

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8 - 17 Uhr, Freitag 8 - 14 Uhr

www.nuernberg.de

Gelber Sack

Grillen

Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:

Die Kontaktdaten des Vermieters/ der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag.

Haustiere**Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:**

Die Kontaktdaten des Vermieters/ der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag.

Haustürgeschäfte**Verbraucherzentrale**

Albrecht-Dürer-Platz 6

90403 Nürnberg

Telefon 089 / 55 27 94-0 (Bitte vorab telefonisch einen Termin vereinbaren)

www.verbraucherzentrale-bayern.de

Hausordnung**Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:**

Die Kontaktdaten des Vermieters/ der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag.

Heizung**Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:**

Die Kontaktdaten des Vermieters/ der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag.

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Telefon: 08 00 / 1 00 80 09 (kostenfrei innerhalb Deutschlands)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr, Samstag 8 - 13 Uhr

E-Mail: dialog@n-ergie.de

Postanschrift: N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg

Gerne können Sie auch eine persönliche Beratung im **N-ERGIE Centrum** erhalten:

Südliche Fürther Str. 14 (am Plärrer), 90429 Nürnberg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort West

Nicolaistraße 14
90429 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Süd

Platenstraße 46
90441 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Mitte und Nord

Richard-Wagner-Platz 5
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Dienstleistungszentrum U25

Sandstraße 22-24
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
www.jobcenter-ge.de

**Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt –
Leistungsabteilung**

Frauentorgraben 17
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-55 13, -24 15
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr
www.nuernberg.de

Vermieterin oder Vermieter/ Hausverwaltung:

Die Kontaktdaten des Vermieters/der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag.

Miete

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort West

Nicolaistraße 14
90429 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Süd

Platenstraße 46
90441 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Mitte und Nord

Richard-Wagner-Platz 5
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Dienstleistungszentrum U25

Sandstraße 22-24
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 4 00 71 00
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
www.jobcenter-ge.de

**Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt –
Leistungsabteilung**

Frauentorgraben 17
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-55 13, -24 15
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr
www.nuernberg.de

Mietvertrag

Deutscher Mieterbund Nürnberg und Umgebung e.V.

Schlehengasse 10
90402 Nürnberg
Telefon 09 11 / 3 76 51 80
www.mieterbund-nuernberg.de

**Nachzahlung
Energiekosten**

Amt für Kultur und Freizeit (KuF)
www.kuf-kultur.nuernberg.de

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Telefon: 08 00 / 1 00 80 09 (kostenfrei innerhalb Deutschlands)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr, Samstag 8 - 13 Uhr

E-Mail: dialog@n-ergie.de

Postanschrift: N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg

Gerne können Sie auch eine persönliche Beratung im **N-ERGIE Centrum** erhalten:

Südliche Fürther Str. 14 (am Plärrer), 90429 Nürnberg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort West

Nicolaistraße 14

90429 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Süd

Platenstraße 46

90441 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Mitte und Nord

Richard-Wagner-Platz 5

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Dienstleistungszentrum U25

Sandstraße 22-24

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 400 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

www.jobcenter-ge.de

**Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt –
Leistungsabteilung**

Frauentorgraben 17

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-55 13, -24 15

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr

www.nuernberg.de



Rauchmelder

Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:

Die Kontaktdaten des Vermieters/ der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag.

Renovierungsarbeiten

Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:

Die Kontaktdaten des Vermieters/ der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag.

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort West

Nicolaistraße 14

90429 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Süd

Platenstraße 46

90441 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Standort Mitte und Nord

Richard-Wagner-Platz 5

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Jobcenter Dienstleistungszentrum U25

Sandstraße 22-24

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 4 00 71 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

www.jobcenter-ge.de

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt – Leistungsabteilung

Frauentorgraben 17

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-55 13, -24 15

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr

www.nuernberg.de



Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:

Die Kontaktdaten des Vermieters/der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in dem Mietvertrag.

Sozialamt Nürnberg

Stab Armutsprävention und Inklusion – EnergieSparProjekt (ESP)

Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-34 86
www.esp-nuernberg.de

Gesundheitsamt Nürnberg / Thema Schimmel

Frau Scheunemann unter der Telefonnummer 09 11 / 2 31-1 41 82
www.nuernberg.de

Verbraucherzentrale

Albrecht-Dürer-Platz 6
90403 Nürnberg
Telefon 089 / 55 27 94-0 (Bitte vorab telefonisch einen Termin vereinbaren)
www.verbraucherzentrale-bayern.de

Strom

Vermieterin oder Vermieter/Hausverwaltung:

Die Kontaktdaten des Vermieters/der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Telefon: 08 00 / 1 00 80 09 (kostenfrei innerhalb Deutschlands)
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr, Samstag 8 - 13 Uhr
E-Mail: dialog@n-ergie.de
Postanschrift: N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg

Gerne können Sie auch eine persönliche Beratung im **N-ERGIE Centrum** erhalten:
Südliche Fürther Str. 14 (am Plärrer), 90429 Nürnberg
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr

Sozialamt Nürnberg

Stab Armutsprävention und Inklusion – EnergieSparProjekt (ESP)

Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-34 86
www.esp-nuernberg.de

Stromablesung

Ablesezeitraum bestimmen unter:

www.n-ergie.de

Sperrandrohung

Allgemeiner Sozialdienst (ASD)/Zentrale

Dietzstraße 4

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-26 86 (Zentrale)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 - 15.30 Uhr,
Mittwoch und Freitag 8.30 - 12.30 Uhr und nach Vereinbarung.

www.nuernberg.de

Sozialpädagogischer Fachdienst

Kirchenweg 56

90419 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-81 03

www.nuernberg.de

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Telefon: 08 00 / 1 00 80 09 (kostenfrei innerhalb Deutschlands)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr, Samstag 8 - 13 Uhr

E-Mail: dialog@n-ergie.de

Postanschrift: N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg

Gerne können Sie auch eine persönliche Beratung im **N-ERGIE Centrum** erhalten:

Südliche Fürther Str. 14 (am Plärrer), 90429 Nürnberg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr

Sondermüll

Wertstoffhöfe:

www.nuernberg.de

Sperrmüll-Abholung:

Telefon 09 11 / 2 31-25 93

U Übergabeprotokoll

Vermieterin oder Vermieter:

Die Kontaktdaten des Vermieters oder der Vermieterin oder der Hausverwaltung finden Sie in Ihrem Mietvertrag. Vorlagen für ein Übergabeprotokoll finden Sie im Internet.

V Versicherungen

Verbraucherzentrale

Albrecht-Dürer-Platz 6

90403 Nürnberg

Telefon 089 / 55 27 94-0 (Bitte vorab telefonisch einen Termin vereinbaren)

www.verbraucherzentrale-bayern.de

W Warmwasser

Sozialamt Nürnberg

Stab Armutsprävention und Inklusion – EnergieSparProjekt (ESP)

Dietzstraße 4

90443 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-34 86

www.esp-nuernberg.de

Wohnungsvermittlung

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration –

Sozialamt – Abteilung Wohnungsvermittlung

Marienstraße 6

90402 Nürnberg

Telefon 09 11 / 2 31-21 95

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 - 15.30 Uhr,

Mittwoch und Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

www.nuernberg.de



Herausgeber: Stadt Nürnberg · Referat für Jugend, Familie und Soziales · Hauptmarkt 18 · 90403 Nürnberg

Ideeller Träger: Arbeitsgruppe Mieterqualifizierung

(AWO, Evangelische Jugend Nürnberg, Jobcenter, Johanniter, Deutscher Mieterbund Nürnberg und Umgebung e.V., Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt, Rummelsberger Diakonie, wbg Nürnberg GmbH)

Redaktion: Hannah Chao-Kinkelin, Tabea Rösch, Nadine Theisen · E-Mail: sha-esp@stadt.nuernberg.de

Fotonachweis: Uwe Niklas, Rawpixel: Kutthaleeyo, Ake, Roungroat, Karolina/Kaboompics, Markus Spiske

Grafische Gestaltung: www.kraftfeld-b.com · Stand: Dezember 2021



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration